

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juni 1995	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 95	Neufassung des Hochschulgesetzes (HHG), des Universitätsgesetzes (HUG), des Kunsthochschulgesetzes (KHG) und des Fachhochschulgesetzes (FHG)..... GVBl. II 70-79, 70-80, 70-81, 70-82	294

Bekanntmachung
der Neufassung des Hochschulgesetzes (HHG), des Universitätsgesetzes (HUG), des
Kunsthochschulgesetzes (KHG) und des Fachhochschulgesetzes (FHG)

Vom 28. März 1995

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Publikationsvorschriften für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821) wird nachstehend der Wortlaut

- des Hochschulgesetzes (HHG) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung,
- des Universitätsgesetzes (HUG) in der ab 4. November 1987 geltenden Fassung,
- des Kunsthochschulgesetzes (KHG) in der ab 25. Oktober 1989 geltenden Fassung
- und des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der ab 5. Juli 1990 geltenden Fassung

bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 28. März 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

**Hessisches Hochschulgesetz
(Hochschulgesetz - HHG -)***

in der Fassung vom 28. März 1995

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

Rechtsstellung der Hochschulen	§ 1
Hochschulen des Landes	§ 2
Aufgaben aller Hochschulen	§ 3
Aufgaben einzelner Hochschulen	§ 4
Aufgaben der Gesamthochschule	§ 5
Neuordnung des Hochschulwesens	§ 6
Verfahren zur Neuordnung des Hochschulwesens	§ 7
Zusammenwirken der Hochschulen	§ 8
Landeshochschulkonferenz	§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 10
Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	§ 11

ZWEITER ABSCHNITT

**Gemeinsame Verfahrensgrundsätze,
Genehmigungen, Aufsicht**

Zusammensetzung der Gremien	§ 12
Beschlüsse	§ 13
Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien	§ 14
Mitwirkung an der Entscheidung in besonderen Fällen	§ 14a
Wahlen	§ 15
Wahlverfahren	§ 16
Zusammenwirken von Land und Hochschule	§ 17
Selbstverwaltungsangelegenheiten	§ 18
Rechtsaufsicht	§ 19
Auftragsangelegenheiten	§ 20
Genehmigung und Anzeigepflicht	§ 21

DRITTER ABSCHNITT

**Haushaltswesen, Hochschulplanung,
Datenverarbeitung**

Finanzwesen und Vermögensverwaltung	§ 22
Aufstellung des Haushaltsvoran- schlags, Verteilung der Haushalts- mittel und der Personalstellen	§ 23
Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne	§ 24
Hochschulgesamtplan	§ 25
Grundsätze und Verfahren der Hochschulplanung	§ 26
Informationssystem	§ 27
Datenverarbeitung	§ 28

VIERTER ABSCHNITT

Personal

Personal	§ 29
--------------------	------

FÜNFTER ABSCHNITT

Forschung

Aufgaben der Forschung	§ 30
Koordination der Forschung	§ 31
Forschungsberichtswesen	§ 32
Forschung mit Mitteln Dritter	§ 33
Künstlerische Entwicklungsvorhaben	§ 34

SECHSTER ABSCHNITT

Hochschulzugang und Immatrikulation

Hochschulzugang	§ 35
Immatrikulation und Gasthörer	§ 36
Unterrichtsgeldfreiheit	§ 36a
Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	§ 37
Widerruf der Immatrikulation	§ 38
Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel	§ 39
Exmatrikulation	§ 40

SIEBENTER ABSCHNITT

Studium und Studienreform

Ziele des Studiums	§ 41
Studienberatung	§ 42
Studiengänge	§ 43
Studienordnungen	§ 44
Regelstudienzeit	§ 45
Lehrangebot	§ 46
Fernstudium	§ 47
Aufbau- und Ergänzungsstudium	§ 48
Weiterbildung	§ 49
Studium im Praxisverbund	§ 50
Aufgaben und Ziele der Studienreform	§ 51
Aufgaben von Studienreform- kommissionen	§ 52
Berufung und Zusammensetzung der Studienreformkommissionen	§ 53
Verfahren der Landeskommission	§ 54

ACHTER ABSCHNITT

Prüfungen und akademische Grade

Studien- und Prüfungsleistungen	§ 55
Einstufungsprüfung	§ 56
Prüfungsordnungen	§ 57
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung	§ 58
(weggefallen)	§ 59
Akademische Grade	§ 60
Promotion	§ 61

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

Rechtsstellung der Studentenschaft . . . § 62
 Aufgaben der Studentenschaft § 63
 Fachschaften § 64
 Organe der Studentenschaft und
 der Fachschaften § 65
 Satzung § 66
 Allgemeiner Studentenausschuß . . . § 67
 (weggefallen) § 68
 Ältestenrat § 69
 Beiträge § 70
 Haushalt § 71
 Aufsicht über die Studentenschaft . . § 72

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Studienreformkommissionen § 73
 Überleitung und Übernahme des
 wissenschaftlichen und künstleri-
 schen Personals § 74
 Überleitung als Professor § 75
 Übernahme als Professor § 76
 Übergangsvorschrift für
 Hochschulassistenten § 77
 Verfahren bei der Übernahme § 78
 Fortbestehen der Rechtsverhältnisse . § 79
 Besoldungsrechtliche Überleitung . . § 80
 Nachdiplomierung § 81
 Anpassungsfristen für Studien- und
 Prüfungsordnungen § 82
 Neuwahlen § 83
 Verträge mit den Kirchen und
 Rechtsstellung der kirchlichen
 theologischen Hochschulen § 84
 Änderung des Hessischen
 Beamtengesetzes § 85
 Änderung des Hessischen
 Personalvertretungsgesetzes § 86
 Änderung sonstiger Gesetze und
 Aufhebung bisherigen Rechts § 87
 Ausführung des Gesetzes § 88
 Inkrafttreten § 89

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 2

Hochschulen des Landes

(1) Hochschulen des Landes sind

1. die Universitäten:
 Technische Hochschule Darmstadt,
 Johann Wolfgang Goethe-Universität
 Frankfurt am Main,
 Justus Liebig-Universität Gießen,
 Gesamthochschule Kassel,
 Philipps-Universität Marburg;
2. die Kunsthochschulen:
 Hochschule für Musik und Darstellende
 Kunst Frankfurt am Main,
 Hochschule für Gestaltung Offenbach
 am Main;
3. die Fachhochschulen:
 Fachhochschule Darmstadt,
 Fachhochschule Frankfurt am Main,
 Fachhochschule Fulda,
 Fachhochschule Gießen-Friedberg,
 Fachhochschule Wiesbaden.

(2) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Hochschulen regeln

1. das Universitätsgesetz,
2. das Kunsthochschulgesetz,
3. das Fachhochschulgesetz.

(3) Die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Hochschulen erfolgen durch Gesetz.

(4) Nichtstaatliche Hochschulen können errichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 41 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder auf einander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze der hessischen Hochschulgesetze mitwirken.

Die Errichtung und die staatliche Anerkennung werden durch Gesetz geregelt; §§ 34 bis 41 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Rechtsverhältnisse von staatli-

chen Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 3

Aufgaben aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen sind die Hochschulen berufen, die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken.

(2) Die Hochschulen dienen je nach ihren besonderen Aufgaben der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken daran mit, die Gleichstellung der Frau zu verwirklichen, indem sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Sie fördern in den Fächern entsprechende Forschungs- und Lehrprogramme.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(7) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen diesen weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den Aufgaben nach Abs. 1 bis 7 zusammenhängen.

§ 4

Aufgaben einzelner Hochschulen

(1) Der Universität obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften. Sie vermittelt eine wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Sie bildet den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heran.

(2) Die Kunsthochschule hat die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Sie bildet den künstlerischen Nachwuchs heran.

(3) Die Fachhochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf den Erkenntnissen der Forschung beruhende Ausbildung. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis. Sie kann Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrags dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Aufgaben der Gesamthochschule

(1) Die Gesamthochschule verbindet im Rahmen des Wissenschaftsauftrags nach § 4 Abs. 1 die bisher von Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, künstlerischer Entwicklung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration.

(2) Sie bietet inhaltlich und zeitlich gestufte und aufeinander bezogene (integrierte) Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen an; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen. Die Studiengänge sollen so aufgebaut sein, daß bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

(3) Die Studiengänge berücksichtigen die gemeinsamen fachlichen Grundlagen. Eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis ist zu gewährleisten.

(4) Die Gesamthochschule soll durch die Einrichtung wissenschaftlicher Zentren bei der Durchführung von Forschungsvorhaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben.

(5) Entsprechend der Aufgabenstellung der Gesamthochschule soll das wissenschaftliche Personal wissenschaftliche

Qualifikation mit beruflicher Erfahrung außerhalb des Hochschulbereichs verbinden.

§ 6

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden.

(3) Die Neuordnung soll insbesondere gewährleisten:

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. einen Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

(4) Bei der Errichtung und Zusammenlegung von Hochschulen des Landes ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ih-

rer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 7

Verfahren zur Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Die Hochschulen wirken bei der Erreichung der Neuordnungsziele nach § 6 durch von ihnen gebildete Kommissionen mit. Den Kommissionen gehören Vertreter aller Gruppen der Hochschulen an. Mit beratender Stimme können den Kommissionen Vertreter staatlich anerkannter Hochschulen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis angehören.

(2) Die Präsidien der Kommissionen bestehen aus den Leitern der jeweils beteiligten Hochschulen. Das Präsidium beruft die Sitzung der Kommission ein, stellt die Tagesordnung auf und legt Beschlüßvorschläge vor. Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen der Kommission.

(3) Empfehlungen der Kommissionen werden den Hochschulen zugeleitet. Die Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den zuständigen zentralen Gremien der beteiligten Hochschulen für bestimmte hochschulübergreifende Angelegenheiten übertragen worden sind. In diesen Fällen muß die Gruppe der Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(4) Die Hochschulen berichten dem Minister für Wissenschaft und Kunst in angemessener Frist über die zur Verwirklichung der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Beteiligung der Hochschulen und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen unter Berücksichtigung der Belange der Hochschulregionen durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz zu regeln. Die Hochschulen und die Landesregierung können den Kommissionen wissenschaftliche und Technische Betriebseinheiten zuordnen.

(5) Empfehlungen einer Kommission kann der Minister für Wissenschaft und Kunst für verbindlich erklären; § 52 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen mehrerer Hochschulen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und der zuständigen zentralen Gremien besondere Organisationseinheiten errichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche

übertragen werden (Hochschulübergreifende Studienbereiche).

§ 8

Zusammenwirken der Hochschulen

(1) Das Zusammenwirken der Hochschulen, insbesondere zur Verwirklichung der Ziele nach § 6 und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3, ist durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden. Mitglieder dieser Hochschulen können in Studienreformkommissionen berufen werden. Auf Antrag sind diese Hochschulen in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Hochschulen nach Satz 1 können mit Hochschulen des Landes zusammenwirken.

§ 9

Landeshochschulkonferenz

(1) Die Landeshochschulkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander, nimmt zu die Hochschulen betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, erarbeitet Vorschläge für Vereinbarungen nach § 8 und wirkt bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans mit. Auf Ersuchen des Ministers für Wissenschaft und Kunst erörtert die Landeshochschulkonferenz die Regelung von Angelegenheiten, die mehrere Hochschulen betreffen.

(2) Die Landeshochschulkonferenz besteht aus den Mitgliedern der Konventsvorstände, den Präsidenten, Vizepräsidenten und Rektoren der Hochschulen des Landes. Die Landeshochschulkonferenz wählt aus der Mitte der Leiter der Hochschulen einen Vorsitzenden, er beruft die Landeshochschulkonferenz einmal jährlich sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Konferenz ein. Zwischen den nach Satz 2 einzuberufenden Sitzungen besteht die Landeshochschulkonferenz aus den Präsidenten, Vizepräsidenten und Rektoren der Hochschulen des Landes.

(3) Die Landeshochschulkonferenz zieht die Leiter staatlich anerkannter Hochschulen zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten hinzu.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mitglieder, die in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen die Verpflichtungen nach Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(3) Alle Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(4) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(5) Für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Mitgliedern sowie zwischen Organen und Mitgliedern kann die Grundordnung die Bildung eines Schlichtungsausschusses vorsehen. Dem Schlichtungsausschuß gehören Vertreter aller Gruppen der Hochschule im selben Verhältnis an. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 11

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zu-

ständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen sowie Äußerungen, die mit Inhalt und Durchführung der Lehrveranstaltungen im Zusammenhang stehen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in Abs. 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze, Genehmigungen, Aufsicht

§ 12

Zusammensetzung der Gremien

(1) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt. Die Wahlordnung kann Ergänzungswahlen vorsehen.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 13

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wur-

de; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß über eine Angelegenheit in einer zweiten Sitzung erneut beraten werden muß, wenn eine Gruppe eines Kollegialorgans in ihrer Gesamtheit überstimmt wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend war. Die zweite Sitzung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

(4) Die Geschäftsordnungen können eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren vorsehen.

(5) Soweit die Gesetze oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über die Berufung von Professoren wirken die sonstigen Mitarbeiter beratend mit. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gremiums. Soweit er Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des sonstigen Mitarbeiters zur Hochschule; soweit der Vorsitzende kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit. Auf Antrag des sonstigen Mitarbeiters entscheidet der Leiter der Hochschule vor Aufstellung von Wahlvorschlägen über den Umfang des Stimmrechts. An Entscheidungen, bei denen die sonstigen Mitarbeiter kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben nach Abs. 2 Satz 3 gehören insbesondere

1. Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,

2. Planung des Lehrangebots,
3. Vorschläge in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten,
4. Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen.

Bestimmt sich das Stimmrecht der in einem Gremium vertretenen sonstigen Mitarbeiter danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar den Bereichen nach Satz 1 angehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitzende.

(4) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Beschlußvorschlag eine Entscheidung nach Satz 1 zum Gegenstand hat, entscheidet der Vorsitzende. Bei Berufungsvorschlägen hat der Leiter der Hochschule das Recht des Sondervotums.

(5) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen.

(6) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 14 a

Mitwirkung an der Entscheidung in besonderen Fällen

(1) An der Entscheidung des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Promotions- und Habilitationsordnungen können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie das dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(2) Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungsvorschläge, Promotions- oder Habilitationsordnungen beraten werden soll, wird allen Professoren des Fachbereichs spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugesandt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an die Stelle der Zusendung der Aushang tritt.

(3) Ist die Entscheidung einer Gemeinsamen Kommission nach § 25 a des Universitätsgesetzes oder § 23 des Fachhochschulgesetzes übertragen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) An der Entscheidung über Habilitationen können Professoren des Fachbereichs, die dem besonderen Ausschuß nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Universitätsgesetzes oder, sofern ein solcher Ausschuß nicht gebildet ist, dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie das dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(5) Professoren, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen nach Abs. 1 und 4 mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Gremium angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen.

§ 15

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierter Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat bestimmt die Wahlordnung der Hochschule, ob die Unterlagen für die Briefwahl den Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag zuzusenden sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört, für die das Kollegium gebildet ist.

(4) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung; soweit möglich, soll für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird sein Stellvertreter Mitglied des Kollegialorgans; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(5) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Kollegialorgan nur einen Vertreter, gehört der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 16

Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule sowie den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.

(3) Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständigen zentralen Organ zu beschließen sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt ihres Studiums liegt.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlberechtigung soll nach Möglichkeit durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 2 nachgewiesen werden; auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

(5) Der Kanzler sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl. Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule und der Fachbereiche sind Wahlvorstände zu bilden. Dem Wahlvorstand jedes Fachbereichs gehört ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wahlanfechtungen.

§ 17

Zusammenwirken von Land und Hochschule

(1) Land und Hochschule wirken insbesondere in folgenden Angelegenheiten zusammen:

1. Studienreform,
2. Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Errichtung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten,
4. Hochschulplanung,
5. Ermittlung der Ausbildungskapazität.

(2) Im Einvernehmen zwischen betroffener Hochschule und den zuständigen Stellen des Landes können Entscheidungen nach Abs. 1 in einem zwischen Land und Hochschule abzustimmenden Verfahren vorbereitet werden.

§ 18

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 3 bis 5 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Ausbildung, Hochschulprüfungen, Planung des Lehrangebots und Koordination der Forschung,
2. Mitwirkung bei Berufungen,
3. fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule,
4. Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, soweit diese Regelung nicht in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt,
5. Verleihung der akademischen Grade und Ehren,
6. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
7. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne,
8. Verwaltung des eigenen Vermögens,
9. Ausübung des Hausrechts,
10. Immatrikulation und Exmatrikulation,

11. Studienberatung,
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

§ 19

Rechtsaufsicht

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(3) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Soweit die Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der zuständigen Stelle oder einzelner Mitglieder von Gremien wahrnehmen.

§ 20

Auftragsangelegenheiten

(1) Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind:

1. Bewirtschaftung der der Hochschule bewilligten Haushaltsmittel und Personalstellen,
2. Gebühren, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen einschließlich der Überlassung für Zwecke, die nicht unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 3 bis 5 zusammenhängen,
4. Personalangelegenheiten der Bediensteten an der Hochschule im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
5. Bauangelegenheiten, soweit nicht die Staatliche Hochbauverwaltung nach Abs. 3 zuständig ist,
6. Krankenversorgung sowie die der

Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesens obliegenden Aufgaben,

7. Ausbildung und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher und nichttierärztlicher Heilberufe,
8. Aufgaben im Rahmen der Verfahren zur Ermittlung der Ausbildungskapazität, zur Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften,
9. Aufgaben, die von der Hochschule im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden,
10. Hochschulstatistik,
11. Angelegenheiten der Unterrichtsgeldfreiheit,
12. Materialprüfungen sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
13. Ausbildung von technischen Assistenten.

(2) Soweit die Durchführung der Hochschulplanung es erfordert, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Regelungen zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Personalstellen erlassen. Die Hochschulen sind vor Erlass der Regelungen zu hören.

(3) Die Durchführung der Bauaufgaben für die Hochschulen obliegt der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes. Baumaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule zu planen und auszuführen.

(4) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr; der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Weisungen erteilen. Kommt die Hochschule der Weisung nicht nach, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst das Erforderliche an Stelle der Hochschule veranlassen.

§ 21

Genehmigung und Anzeigepflicht

(1) Der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst bedürfen

1. die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule sowie die Satzung des Fachbereichs Humanmedizin;
2. die Satzung der Studentenschaft;
3. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten, von Medizinischen Zentren, Medizinischen Betriebseinheiten einschließlich Abteilungen und selbständigen Funktionsbereichen, von Wis-

senschaftlichen Einrichtungen an Fachhochschulen sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Gemeinsame Kommissionen;

4. die Allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung und Benutzung der Zentren und Betriebseinheiten nach Nr. 3;
5. die Habilitationsordnungen sowie die besonderen Ordnungen nach § 60 Abs. 1 Satz 3;
6. die Promotions- und sonstigen akademischen Prüfungsordnungen;
7. die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung den Zielsetzungen des Hochschulgesamtplans widerspricht, nicht die Gewähr für gleichwertige Studien-, Prüfungs-, Lehr- oder Forschungsbedingungen bietet oder aus anderen Gründen eine Regelung nach pflichtmäßigem Ermessen des Ministers für Wissenschaft und Kunst die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet. Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 7 kann versagt werden, wenn das Studentenparlament die Beiträge höher festgesetzt hat, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft erforderlich ist. Die Genehmigung einer akademischen Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.

(3) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Abs. 2 rechtfertigen würden, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst eine Änderung der Beschlüsse nach Abs. 1 verlangen. Er kann die Hochschule auffordern, Maßnahmen nach Abs. 1 innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu treffen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Studienordnungen sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. Die Änderung einer Studienordnung kann aus rechtlichen Gründen und dann verlangt werden, wenn sie nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. Das Verlangen, Studienordnungen für Studiengänge mit Staatsprüfungen zu ändern, erfolgt im Benehmen mit der in der Prüfungsordnung genannten Stelle. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien ist hochschulöffentlich bekanntzumachen; ihr Erlaß ist dem Mi-

nister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht die in Abs. 1 genannten Ordnungen, Satzungen und Bestimmungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

DRITTER ABSCHNITT

Haushaltswesen, Hochschulplanung, Datenverarbeitung

§ 22

Finanzwesen und Vermögensverwaltung

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Personalstellen werden im Haushaltsplan des Landes ohne Zweckbindung veranschlagt.

(2) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben.

(3) Für die Hochschulen gelten mit Ausnahme des Teils VI die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712/716), und die sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschulen. Das Eigenvermögen ist getrennt vom Landesvermögen zu verwalten.

§ 23

Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Verteilung der Haushaltsmittel und der Personalstellen

(1) Die Hochschulen stellen im Rahmen des Hochschulgesamtplans auf der Grundlage ihres Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne ihre Voranschläge für die Haushalts- oder Wirtschaftspläne auf und begründen sie. Dabei sind insbesondere die Schwerpunkte der Forschung, der künstlerischen und anderen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen bestehenden Ausbildungskapazitäten anzugeben. Die Hochschulen legen dar, inwieweit mit den angemeldeten Mitteln und Personalstellen die Kapazitäten der Hochschule im Hinblick auf Forschung, Lehre, künstlerische

sche und andere Vorhaben sowie Weiterbildung und Dienstleistungen gewährleistet, verbessert oder erweitert werden.

(2) Das zuständige Hochschulorgan weist unter Berücksichtigung der Pläne nach § 24 die bewilligten Haushaltsmittel und Personalstellen den Fachbereichen, anderen Einrichtungen und dem Leiter der Hochschule zu, nachdem es ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 24

Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Hochschule unter Beachtung der in §§ 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze für Forschung, Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar.

(2) Im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für die Organisationseinheiten unter deren Mitwirkung Ausstattungspläne auf und schreibt sie fort. Die Ausstattungspläne sind als Bestandteil des Hochschulentwicklungsplans Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, der Stellen und Raumzuweisungen und der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

(3) Die Ausstattungspläne geben, gegliedert nach Grund- und Sonderbedarf und unter Berücksichtigung von Mitteln Dritter die vorhandene und die für erforderlich gehaltene Ausstattung an. Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Organisationseinheiten der Hochschulen ermöglichen. Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Professoren, Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ein Teilhaberecht an den personellen und sächlichen Mitteln gewährt wird, dessen Umfang sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Fachgebiets richtet (Mindestausstattung). Für die Organisationseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel vorzusehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 25

Hochschulgesamtplan

(1) Die Hochschulplanung des Landes ist in einem Hochschulgesamtplan darzulegen, der fortzuschreiben ist.

(2) Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Landes und für

jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

(3) Der Hochschulgesamtplan ist in Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Ziele der Neuordnung des Hochschulwesens nach § 6,
2. die Landesentwicklung,
3. der gemeinsame Rahmenplan von Bund und Ländern nach dem Hochschulbauförderungsgesetz,
4. die Hochschulentwicklungspläne,
5. die gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern,
6. die Grundsätze für die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten.

(4) Der Hochschulgesamtplan ist ein Fachplan nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377).

§ 26

Grundsätze und Verfahren der Hochschulplanung

(1) Die Hochschulplanung erfolgt im Zusammenwirken von Land und Hochschulen.

(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne sind insbesondere der Hochschulgesamtplan, die für verbindlich erklärten Empfehlungen der Studienreformkommissionen sowie die Planungen und Grundsätze nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu berücksichtigen.

(3) Die im Rahmen der Hochschulentwicklungspläne zu erstellenden Ausstattungspläne sind so zu gestalten, daß die statistischen Daten mit den Anforderungen des Fachinformationssystems (§ 27) übereinstimmen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz durch Rechtsverordnung für die Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster festzulegen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst leitet den Entwurf des Hochschulgesamtplans den Hochschulen zur Stellungnahme zu. Die Hochschulen stimmen ihre Hochschulentwicklungspläne mit dem Hochschulgesamtplan ab; vom Hochschulgesamtplan abweichende Vorschläge der Hochschulen sind im Hochschulentwicklungsplan kenntlich zu machen.

§ 27

Informationssystem

(1) Land und Hochschulen stellen sich die zur Hochschulentwicklungsplanung erforderlichen Daten gegenseitig zur Verfügung.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die Hochschulen Daten erheben, die zur Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans erforderlich sind, soweit diese nicht bereits auf Grund des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung erfaßt werden können. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

(3) Die Hochschulen entwickeln ein einheitliches Verfahren zur Erfassung, Verarbeitung und Fortschreibung der nach Abs. 1 und 2 und im Rahmen von Verwaltungsabläufen gewonnenen Daten (Hochschulinformationssystem), das von allen Hochschulen zu benutzen ist. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann nach einer angemessenen Frist, innerhalb derer die Hochschulen Vorschläge für ein einheitliches System erarbeiten, die Einführung eines Systems an allen Hochschulen anordnen. Das Informationssystem ist ein Fachinformationssystem im Rahmen des Hessischen Planungsinformations- und Analyse-Systems.

§ 28

Datenverarbeitung

(1) Das Hochschulrechenzentrum ist die zentrale Technische Betriebseinheit der Universität für Aufgaben der Datenverarbeitung. Es erfüllt für die im regionalen Daten- und Rechnerverbund zusammengeschlossenen Hochschulen Aufgaben in Forschung, Lehre, hochschulspezifischer Verwaltung und Krankenversorgung. Die Hochschulrechenzentren wirken arbeitsteilig zusammen; sie legen im Benehmen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Formen der Zusammenarbeit fest.

(2) Die Hochschulen des Landes sind jeweils einem regionalen Daten- und Rechnerverbund zuzuordnen. Über die Zuordnung beschließt die Landeshochschulkonferenz mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(3) Alle Datenverarbeitungseinrichtungen des regionalen Daten- und Rechnerverbunds, für deren Betreuung und Betrieb Fachpersonal auf dem Gebiet der

elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, und dieses Fachpersonal sind dem jeweiligen Hochschulrechenzentrum unterstellt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(4) Die Aufgaben des Hochschulrechenzentrums sind Abteilungen zuzuordnen, deren Leiter auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Wissenschaft und Kunst ernannt werden; § 40 Abs. 3 Satz 1 und 4 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Die Leiter der Abteilungen bilden das Direktorium des Hochschulrechenzentrums; der Präsident bestellt den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von ein bis drei Jahren aus dem Kreis der Abteilungsdirektoren; § 27 Abs. 4 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Die Errichtung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(5) Zur Sicherstellung der überregionalen Zusammenarbeit nach Abs. 1 Satz 3 kann der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung Richtlinien für

1. Entgelte für Datenverarbeitungsleistungen,
2. Fragen der Datenfernverarbeitung,
3. Rangstufen bei der Datenverarbeitung festlegen.

VIERTER ABSCHNITT

Personal

§ 29

Personal

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes.

(2) Das hauptamtlich und hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und den Obergeringenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, den Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den Hochschuldozenten.

(3) Oberste Dienstbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Kunst.

(4) Dienstvorgesetzter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen ist der Minister für Wissenschaft und Kunst. Diese sind Dienstvorgesetzte der Bediensteten an den Hochschulen. Sie üben die Befugnis nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485)¹⁾ aus. Die Landesregierung kann den Präsidenten und Rektoren der Hochschulen durch Rechtsverord-

¹⁾ neugefaßt am 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858)

nung weitere Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragen.

(5) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, soweit kein Vorschlagsrecht besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtungen eingestellt, in denen sie tätig werden sollen.

(6) Zur Förderung des Zusammenwirkens von Hochschulen und ihrer Entwicklung kann der Minister für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung des Ministers der Finanzen durch Rechtsverordnung an Kunst- und Fachhochschulen über die Regelungen des Kunst- und des Fachhochschulgesetzes hinaus Personalgruppen nach Abs. 2 schaffen.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtungen, die dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal kraft seines Dienstverhältnisses obliegt. Der Umfang ist so zu bestimmen, daß jedem Lehrenden die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit im Hauptamt zur Verfügung steht, die für eine den Zielen der §§ 3 bis 5 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist. Soweit dafür an einer Hochschule keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten bestehen, soll Professoren und Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen die Beteiligung an Forschungsvorhaben oder die Benutzung von Einrichtungen anderer Hochschulen ermöglicht werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Forschung

§ 30

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 31

Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben innerhalb einer Hochschule sind mit dem Ziel zu ko-

ordinieren, die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen und die Tätigkeit der Mitglieder der Hochschule in der Forschung zu fördern.

(2) Die Hochschulen sollen unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanung Forschungsschwerpunkte bilden und sie untereinander abstimmen.

(3) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(4) In geeigneten Fällen können Angehörige des wissenschaftlichen Personals für eine Mitwirkung an Forschungsvorhaben in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule beurlaubt werden. Mitarbeiter dieser Forschungseinrichtungen können mit befristeten Aufgaben in Lehre und Forschung an Hochschulen betraut werden. Die Dauer des Austauschs soll fünf Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten.

§ 32

Forschungsberichtswesen

(1) Die Hochschule berichtet über die Forschung insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Beteiligung an wissenschaftlichen Informationsdiensten und Erstellung von Forschungsberichten im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung.

(2) Bei Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Hochschule soll sich durch Bereitstellung von Daten an wissenschaftlichen Informationsdiensten beteiligen.

(4) Forschungsberichte bezeichnen die Gegenstände und die Schwerpunkte der Forschung; sie berichten insbesondere über

1. den Stand der personellen und sächlichen Forschungsmittel,
2. die laufenden und innerhalb des Planungszeitraums realisierbaren Forschungsvorhaben mit Angaben über Beteiligung, Dauer und Kosten,
3. die Ergebnisse größerer Forschungsvorhaben in zusammenfassender Darstellung.

(5) Die in der Hochschule tätigen Wissenschaftler sind zur Beteiligung an der Erstellung der Forschungsberichte verpflichtet.

§ 33

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von solchen Forschungsaufgaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Hochschule durchgeführt und gefördert werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen und die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Leiter der Hochschule anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet der Leiter der Hochschule nach Beratung mit dem für Forschung zuständigen zentralen Organ. Für Forschungsvorhaben, die in wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelungen, so gelten ergänzend die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satz 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den

Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(7) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Hochschule gebildet werden.

(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 34

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß. Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden Formen und Ausdrucksmittel gestalterisch und künstlerisch-praktisch sowie auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse fortentwickelt.

SECHSTER ABSCHNITT

**Hochschulzugang und
Immatrikulation**

§ 35

Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, sofern sie die dafür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und kein Versagungsgrund nach § 37 vorliegt.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird nachgewiesen durch

1. ein in Hessen anerkanntes inländisches Zeugnis

a) der allgemeinen Hochschulreife,

- b) einer fachgebundenen Hochschulreife, das zum Studium in der gewählten Fachrichtung befähigt,
2. eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird in der Regel durch den Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erworben.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem integrierten oder Fachhochschulstudiengang oder einen vergleichbaren Studienabschnitt mit guten Leistungen abgeschlossen hat; das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(4) Außer durch die in den Abs. 2 und 3 genannten Hochschulzugangsberechtigungen wird die Qualifikation für ein Studium in einem integrierten Studiengang oder an einer Fachhochschule nachgewiesen durch

1. ein in Hessen anerkanntes inländisches Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium in der gewählten Fachrichtung befähigt,
2. eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird in der Regel durch den Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erworben.

(5) Für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang bedarf es außer der für die jeweilige Hochschule erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung des Nachweises einer entsprechenden künstlerischen Begabung. Bei überragender künstlerischer Begabung kann vom Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 abgesehen werden; dies gilt nicht für ein Lehramtsstudium oder ein Studium der Architektur. Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt das Verfahren, durch das die Begabung nach Satz 1 und 2 nachgewiesen werden muß, durch Rechtsverordnung.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerber regeln, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen können. Diese Regelung muß Vorschriften über besondere Hochschulzugangsprüfungen enthalten, durch die die Vorbildung und Eignung für den gewählten Studiengang festgestellt wird. Diese Hochschulzugangsprüfung soll in besonderem Maß die erworbenen beruflichen Qualifikationen berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über ei-

ne Altersbegrenzung sowie eine Mindestaufenthaltszeit zur Vorbereitung auf die Prüfung im Geltungsbereich der Rechtsverordnung vorsehen.

(7) Die ausländische Hochschulzugangsberechtigung eines Deutschen bedarf der Anerkennung. Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt das Verfahren, das auch eine Prüfung umfassen kann, durch Rechtsverordnung. Sie kann für deutsche Aussiedler aus osteuropäischen Staaten besondere Regelungen treffen.

(8) Ausländer und Staatenlose mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen ausländischen Vorbildungsnachweis müssen ihr Zeugnis vor der Immatrikulation auf seine Gleichwertigkeit überprüfen lassen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung Zuständigkeit, Grundsätze der Gleichwertigkeit und Verfahren der Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen und ihnen gleichwertiger ausländischer Vorbildungsnachweise. Sie kann insbesondere auch vorsehen, daß der Studienbewerber ein Studienkolleg zu besuchen und sich einer Feststellungsprüfung zu unterziehen hat.

§ 36

Immatrikulation und Gasthörer

(1) Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied einer Hochschule.

(2) Ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt und kein Versagungsgrund nach § 37 vorliegt. Bei der erneuten Immatrikulation eines nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 exmatrikulierten Studenten bedarf es nach Ablauf der nach § 38 Abs. 9 Satz 1 festgesetzten Frist keiner erneuten Zulassung.

(3) Der Student wird in der Regel für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang kann er nur immatrikuliert werden, wenn das Berufsziel des Studenten nur durch das gleichzeitige Studium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen erreicht werden kann.

(4) Der Student kann an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn dies für den Studiengang erforderlich ist. Der Student ist berechtigt, an einzelnen Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen ohne Immatrikulation mit Zustimmung der aufnehmenden Hochschule teilzunehmen.

(5) Die Immatrikulation kann auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt werden, wenn

1. einem Studienbewerber ein Studienplatz nur für einen bestimmten Studienabschnitt zugewiesen werden kann

und sichergestellt ist, daß er sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185)²⁾ fortsetzen kann,

2. ausländische Studienbewerber nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen.

(6) Ausländische Studienbewerber, die zur Vorbereitung eines Studiums an einer Hochschule ein Studienkolleg besuchen, gelten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als Studenten im Sinne des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419).

(7) Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 35 ist nicht erforderlich.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörer einschließlich der Fristen.

(9) Die Hochschule verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit jeweils verbundenen Zwecke die erforderlichen personenbezogenen Daten der Studienbewerber, Studenten, Gasthörer und Prüfungskandidaten. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung an Dritte zu regeln. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 a

Unterrichtsgeldfreiheit

(1) An den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen des Landes werden Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit); unberührt bleibt die Erhebung von Prüfungs- und Promotionsgebühren.

(2) Gasthörern und Teilnehmern an weiterbildenden Studien steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Studiengebühren für Gasthörer und Teilnehmer an weiterbildenden Studien festzusetzen.

(3) Für den Verzicht auf die Erhebung von Unterrichtsgeld an der Staatlichen

Hochschule für Bildende Künste – Städelschule – in Frankfurt am Main erstattet das Land für jeden jeweils am 15. Mai und am 15. November eingeschriebenen Studenten fünfundsiebzig Deutsche Mark.

§ 37

Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist; § 36 Abs. 3 und 4 Satz 1 bleibt unberührt,
3. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er zeitlich in der Lage ist, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen,
4. den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringt,
5. die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
6. die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
7. vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aus Gründen ausgeschlossen ist, die nach diesem Gesetz den Widerruf der Immatrikulation rechtfertigen, es sei denn, daß für den Bereich der aufnehmenden Hochschule die Gefahr einer weiteren Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht,
8. in einem Studiengang, für den er die Immatrikulation beantragt, an einer Hochschule die Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat,
9. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. unter Betreuung steht,
2. an einer übertragbaren Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Personen gefährdet, mit denen er im Rahmen seines Studiums in enge Berührung kommt, oder er bei Verdacht einer solchen Krankheit oder aus einem begründeten Anlaß ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung keine ausreichenden

²⁾ zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)

den deutschen Sprachkenntnisse nachweist,

4. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich ergibt, daß zum Zeitpunkt der Aufnahme Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 38

Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn auf Grund des Hausrechts wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 10 getroffen worden sind. Äußerungen des Studenten im Rahmen der Freiheit des Studiums nach § 11 Abs. 4 und 5 sind keine Ordnungsverstöße und dürfen nicht mit Maßnahmen des Hausrechts geahndet werden.

(2) Beim Widerruf der Immatrikulation ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist zu prüfen, ob die Ordnung an der Hochschule durch eine andere Maßnahme, insbesondere des Hausrechts, wiederhergestellt werden kann. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muß dem Widerruf vorhergehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

(3) Werden dem Leiter der Hochschule Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, ruft er nach pflichtmäßigem Ermessen den Ordnungsausschuß an, dem ein Professor, ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter, ein Student und ein für die Dauer von zwei Jahren vom Leiter der Hochschule zum Vorsitzenden bestellter Beamter mit der Befähigung zum Richteramt angehören. Die Gruppenvertreter im Ausschuß und je zwei Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studenten für ein Jahr, jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältnis-

wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Im Ordnungsausschuß sollen zunächst die Möglichkeiten der Schlichtung genutzt werden. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, hat der Ordnungsausschuß in dem noch notwendigen Umfang nach pflichtmäßigem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Ordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Student kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(5) Wird ein Ordnungsausschuß nicht gebildet oder ist er in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, führt der Vorsitzende die Ermittlungen nach Abs. 4.

(6) Der Ordnungsausschuß oder in den Fällen des Abs. 5 dessen Vorsitzender erstattet dem Leiter der Hochschule einen schriftlichen Bericht. Er empfiehlt, entweder das Verfahren einzustellen oder die Immatrikulation zu widerrufen oder den Widerruf der Immatrikulation anzuordnen. Auf Ersuchen des Leiters der Hochschule hat der Ordnungsausschuß, in den Fällen des Abs. 5 dessen Vorsitzender, zusätzliche Ermittlungen durchzuführen. Über die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet der Leiter der Hochschule auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des Ordnungsausschusses oder dessen Vorsitzenden nach pflichtmäßigem Ermessen, über die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach Anhörung der Beteiligten.

(7) Das Ordnungsverfahren muß ausgesetzt werden, wenn wegen derselben Tatsachen gegen den Studenten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist oder wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage entschieden werden muß, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ordnungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn wegen der Schwere des Ordnungsverstoßes und seiner Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Hochschule der sofortige Widerruf der Immatrikulation erforderlich ist. Das Ordnungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus in der Person des Studenten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das Ordnungsverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(8) Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses mitzuteilen. Sie ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dem Minister

für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(9) Beim Widerruf der Immatrikulation ist eine Frist bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Während der festgesetzten Frist ist auch die Immatrikulation an einer anderen Hochschule des Landes ausgeschlossen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule des Landes die Gefahr von Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr besteht; die Entscheidung über die Immatrikulation an der anderen Hochschule des Landes ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Bei der erneuten Einschreibung im bisherigen Studiengang finden Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen keine Anwendung.

(10) Im übrigen sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), anzuwenden. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 39

Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel

(1) Ein Student, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich bei der Hochschule zurückzumelden.

(2) Auf Antrag kann ein Student vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(3) Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

§ 40

Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlußprüfung ausgehändigt wurde, ist der Student exmatrikuliert, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder als Doktorand angenommen ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn er

1. dies beantragt,
2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,

3. auf Grund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringt,
5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
6. bei der Rückmeldung die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
7. auf Grund einer Ordnungsmaßnahme nach § 38 die Hochschule zu verlassen hat,
8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
9. eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach § 37 Abs. 1 und 2 hätten führen können,
2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.

(4) Bei einer Exmatrikulation können in Fällen sozialer Härte dem Studenten die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen für einen angemessenen Zeitraum, höchstens bis zu einem Jahr, belassen werden, wenn er die Beiträge für das Studentenwerk entrichtet.

SIEBENTER ABSCHNITT

Studium und Studienreform

§ 41

Ziele des Studiums

Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken. Sie bereiten den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihm die dafür erforderlichen und dem jeweiligen Studiengang entsprechenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit. Sie befähigen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 42

Studienberatung

(1) Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll sich auch auf studienbezogene persönliche Schwierigkeiten erstrecken (allgemeine Studienberatung). Die Studienberatung unterstützt den Studenten in seinem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, Studententechnik und Studienschwerpunkte des Studiengangs; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann (Studienfachberatung).

(2) Die allgemeine Studienberatung wird von der Hochschule zentral wahrgenommen. Für die Errichtung zentraler Einrichtungen finden die Bestimmungen über Technische Betriebseinheiten Anwendung; eine zentrale Einrichtung kann für mehrere Hochschulen einer Region errichtet werden. Die Studienfachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche. Die Landeshochschulkonferenz beschließt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal, die Organisation und die Durchführung der Studienberatung. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst; § 21 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Die Hochschulen wirken bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülern sowie den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt das Zusammenwirken im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufgaben der Beratung einer zentralen Stelle übertragen.

§ 43

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt im Zusammenwirken von betroffener Hochschule und Minister für Wissenschaft und

Kunst; §§ 21 und 52 Abs. 6 bleiben unberührt. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist und dem Studiengang die personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn eine bestehende Prüfungsordnung auf einen neuen Studiengang angewendet werden soll und deshalb eine Änderung der bestehenden Prüfungsordnung notwendig ist.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Das Reformmodell ist nach einer durch den Minister für Wissenschaft und Kunst festgesetzten Zeit zu begutachten. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß Fachbereiche

1. besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen,
2. bestehende Studien- und Prüfungsordnungen nach Erprobung eines Reformmodells nach dessen Ergebnissen ändern oder entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen.

§ 44

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen; mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst kann von einer Studienordnung, insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studentenzahlen, abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung sowie anderer das Studium regelnder Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, daß Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können.

(2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit (§ 45) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstal-

tungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen. Sie kann unbeschadet der Regelungen in der Prüfungsordnung eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen.

§ 45

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbau- und Ergänzungsstudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(5) Auf die Regelstudienzeit kann eine nach § 44 Abs. 1 Satz 2 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. Auf die Regelstudienzeit wird ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nicht angerechnet.

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, in welchem Umfang Studienzeiten, in denen

die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind.

§ 46

Lehrangebot

Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen; die Arbeit in kleinen Gruppen soll gefördert werden.

§ 47

Fernstudium

(1) Das Fernstudium ermöglicht Hochschulstudien im Fernunterricht, die von Hochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Trägern in Vollzeit-, Teilzeit- oder Kursform angeboten werden. Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums in Zusammenarbeit mit dem Bund und den in Satz 1 genannten Institutionen. Die Hochschulen sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots nutzen.

(2) Die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, die dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Entscheidung über die Anerkennung und Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten erfolgt bei Hochschulprüfungen durch eine vom Minister für Wissenschaft und Kunst eingesetzte Kommission, für deren Berufung und Besetzung § 53 entsprechend gilt; im übrigen durch die in der Prüfungsordnung bestimmte Stelle.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften über die Sicherstellung des Lehrangebots durch die Fachbereiche entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule zur befristeten Erprobung die Aufnahme von nach Abs. 2 als gleichwertig anerkannten Fernstudieneinheiten anordnen, die neben entspre-

chende Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums treten.

(5) Studenten, die im Fernstudium an einer Hochschule studieren, stehen grundsätzlich den anderen Studenten gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden.

(6) Die Betreuung und Beratung der Fernstudenten erfolgt in Studienzentren für das Fernstudium.

§ 48

Aufbau- und Ergänzungsstudium

Zur Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können in geeigneten Fächern Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge angeboten werden. Sie setzen in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraus und dienen der Erweiterung der erworbenen beruflichen und fachwissenschaftlichen Qualifikation einschließlich des Erwerbs der durch die Promotion nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

§ 49

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln und anbieten. Dabei soll auch die Form von Kontaktstudien gewählt werden.

(2) Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot soll aus in sich abgeschlossenen Abschnitten bestehen und aus der beruflichen Praxis entstandene Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(3) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(4) Gleichwertige und mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmte Studieneinheiten des weiterbildenden Studiums können auf ein sonstiges Studium angerechnet werden.

(5) Die Hochschulen können sich an Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung beteiligen. Hierzu können

die Hochschulen mit öffentlichen und privaten Trägern der beruflichen und außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung Vereinbarungen treffen.

§ 50

Studium im Praxisverbund

Das Studium im Praxisverbund bereitet auf bestimmte berufliche Tätigkeitsfelder durch eine zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis wechselnde Ausbildung vor. Das Studium im Praxisverbund soll insbesondere eine Integration der in der Praxis gewonnenen Lernerfahrungen mit wissenschaftlicher Ausbildung ermöglichen.

§ 51

Aufgaben und Ziele der Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, sich an der Studienreform zu beteiligen.

(2) Die Studienreform dient der Neuordnung des Hochschulwesens. Sie soll insbesondere gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen; dabei sollen in geeigneten Studiengängen Ausbildungsteile projektbezogen sein,
4. einander entsprechende Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

(3) Die Studienreform bei Studiengängen, die mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen abgeschlossen werden, erfolgt im Zusammenwirken mit der für die Prüfungen zuständigen Stelle.

§ 52

Aufgaben von Studienreformkommissionen

(1) Zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit und zur Förde-

rung der Reform von Studium und Prüfungen in Studiengängen, die mit Hochschul- oder staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, werden im Zusammenwirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen gebildet.

(2) Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden.

(3) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen zur Neuordnung und Entwicklung von Studiengängen zu erarbeiten, die den Anforderungen des § 51 Abs. 2 entsprechen. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit,
4. die Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten für den jeweiligen Studiengang und die Einführung von Fernstudieneinheiten in Studiengänge.

(4) Die Empfehlungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(5) Die Empfehlungen werden dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen für verbindlich erklären. Hat er die Empfehlungen für verbindlich erklärt, kann er die Änderung bestehender oder den Erlaß entsprechender Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen verlangen.

§ 53

Berufung und Zusammensetzung der Studienreformkommissionen

(1) Das Land beteiligt sich an überregionalen Studienreformkommissionen

und bildet zusammen mit den Hochschulen des Landes Studienreformkommissionen (Landeskommissionen).

(2) Als Mitglied von Studienreformkommissionen sind Mitglieder der Hochschulen, Fachvertreter aus der Berufspraxis und Vertreter staatlicher Stellen zu berufen. Die Mitglieder aus den Hochschulen und die Vertreter aus der Berufspraxis sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder der Studienreformkommissionen. Die Mitglieder der Hochschulen werden von den für Studienangelegenheiten zuständigen zentralen Organen vorgeschlagen; Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sind angemessen zu beteiligen. Vertreter staatlicher Stellen werden auf deren Vorschlag berufen.

(4) Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, haben die Vertreter staatlicher Stellen mehr als die Hälfte der Stimmen, sofern es sich um eine Landeskommission, und mindestens zwei Drittel der Stimmen, sofern es sich um eine überregionale Studienreformkommission handelt. Bei Landeskommissionen für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, haben die Hochschulvertreter die Mehrheit der Stimmen.

§ 54

Verfahren der Landeskommissionen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst stellt sicher, daß die Arbeit der einzelnen Landeskommissionen betreut, koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Landeskommissionen ein. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erfolgt die Einsetzung im Benehmen mit der für die Prüfungen zuständigen Stelle. Nach Anhörung der Hochschulen legt der Minister für Wissenschaft und Kunst fest

1. Aufgabenbeschreibung,
2. Grundzüge der Arbeitsweise,
3. Frist für die Erarbeitung der Empfehlung.

(3) Die Landeskommissionen beteiligen die Hochschulen an ihrer Arbeit und geben ihnen vor Verabschiedung der Empfehlungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Empfehlungen werden mit einer Begründung dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorgelegt und von ihm der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ACHTER ABSCHNITT

Prüfungen und akademische Grade

§ 55

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile und müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren, Oberassistenten und Obergeringiere, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahrnehmen, befugt. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers

abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studenten stattfinden.

(6) Studienzeiten sowie dabei an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(7) Die Abs. 2 bis 6 und die §§ 45 und 57 gelten für staatliche Prüfungen entsprechend mit der Maßgabe, daß Prüfer nur sein kann, wer durch die in der Prüfungsordnung bestimmte Stelle hierzu bestellt ist.

§ 56

Einstufungsprüfung

Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Semester sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Semester zuzulassen. Das Verfahren der Einstufung ist in den jeweiligen Prüfungsvorschriften zu regeln.

§ 57

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insbesondere zu regeln sind

1. das Studienfach, das Studienziel und der Prüfungszweck für Zwischen- und Abschlußprüfungen,
2. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
3. der nach bestandener Prüfung zu verleihende akademische Grad,
4. die Regelstudienzeit,
5. die vor und während des Studiums nachzuweisenden Praktika, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. die Fristen für die Meldung zu den Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen der Student die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen hat,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung,

8. die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise,
9. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
10. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse,
12. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
13. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung.

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden kann.

(3) Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Studenten desselben Studiengangs als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden können. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 58

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 59

(weggefallen)

§ 60

Akademische Grade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Fachhochschule verleiht den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, nach Maßgabe einer besonderen Ordnung verleihen. Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums den Magistergrad verleihen. Über

den verliehenen Grad erhält der Absolvent eine Urkunde.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes liegt, kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Abs. 1 genannten Grade verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(3) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade nach Abs. 1 und ihre Zuordnung zu den Studiengängen regeln sowie den Zeitpunkt festsetzen, nach dem die Prüfung nach Abs. 1 abgelegt sein muß. Bei staatlichen oder kirchlichen Prüfungen wird die Rechtsverordnung im Benehmen mit der für die Prüfung zuständigen Stelle erlassen.

(4) Die Hochschule kann in Prüfungsordnungen weitere akademische Grade vorsehen.

§ 61

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, das durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nachgewiesen wird.

(2) Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 soll an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Disputation treten. Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(3) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. In der Disputation wird die Dissertation vor einem Prüfungsausschuß öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

(4) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist an den zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der

Promotionsausschuß gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit. Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Prüfung unter Einreichung einer Dissertation beantragen. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die für die Zulassung allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Der Prüfungsausschuß bewertet die Promotionsleistungen. Das Nähere bestimmen die Promotionsordnungen. Sie können auch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

§ 62

Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studenten Beiträge.

(4) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 63

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,

4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 64

Fachschaften

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 65

Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(3) Die Mitglieder der Organe der Studentenschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 und der Fachschaften werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß und den Ältestenrat. Bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat, die gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen sind, gilt für die Versendung der Briefwahlunterlagen die Regelung der Wahlordnung der Hochschule (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

(4) § 14 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 66

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament beschlossen wird.

(2) Die Satzung wird vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Vor der Genehmigung der Satzung ist dem Leiter der Hochschule Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Befugnisse der Fachschaftsräte,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Abs. 2 und 3 gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 67

Allgemeiner Studentenausschuß

Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 68

(weggefallen)

§ 69

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen.

(2) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(3) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung der Studentenschaft kann nähere Regelungen treffen und dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen. § 72 bleibt unberührt.

§ 70

Beiträge

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge der Studentenschaft festsetzen.

§ 71

Haushalt

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(2) Der Leiter der Hochschule berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind.

(3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.

§ 72

Aufsicht über die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Minister für Wissenschaft und Kunst als

oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Beitreibung des Ordnungsgeldes nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 70 Abs. 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.

(3) Verwenden Organe der Studentenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach den §§ 63 und 64 nicht vereinbar sind, kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der nach § 70 Abs. 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen dieser Organe über die Mittel der Studentenschaft untersagen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Studienreformkommissionen

Die Bestimmungen des § 52 Abs. 6 gelten auch für Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beachtung der Grundsätze der §§ 51 und 53 eingerichtet worden sind.

§ 74

Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Die Überleitung oder Übernahme des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Hochschulen vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse erfolgt nach Maßgabe der §§ 75 bis 80. Die Übernahme ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu vollziehen.

§ 75

Überleitung als Professor

Die Professoren an einer Universität und an einer Kunsthochschule im Sinne der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

§ 76

Übernahme als Professor

(1) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a des Universitätsgesetzes auch Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden mit ihrem Einverständnis als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit übernommen; die Möglichkeit einer Übernahme nach Abs. 3 bleibt unberührt. Das Beamtenverhältnis endet in dem Zeitpunkt, zu dem das Dozentenverhältnis auf Zeit geendet hätte oder zu dem das Dozentenverhältnis auf Widerruf widerrufen worden ist.

(2) Dozenten an einer Kunsthochschule, Professoren an einer Fachhochschule, Professoren an einer Fachhochschule in einer Gesamthochschule und Fachhochschullehrer im Sinne der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung werden mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren auf Lebenszeit übernommen, sofern sie die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen; bei Professoren an einer Fachhochschule, Professoren an einer Fachhochschule in einer Gesamthochschule und Fachhochschullehrern kann an die Stelle der Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a Abs. 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes und § 29 Abs. 2 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes der Nachweis einer qualifizierten Lehrtätigkeit an einer Hochschule treten.

(3) Hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Bedienstete, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben eines Professors wahrnehmen und die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Haushalts mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren auf Zeit oder Lebenszeit übernommen; Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Erfüllen Angestellte die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht, wird mit ihrem Einverständnis im Rahmen des Tarifrechts ihr Dienstverhältnis so gestaltet, daß sie in ihren dienstlichen Rechten und Pflichten den beamteten Professoren gleichgestellt sind.

§ 77

Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die Hochschulassistenten finden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden mitgliedschaftsrechtlichen, dienstrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen weiter Anwendung.

§ 78

Verfahren bei der Übernahme

Die Hochschule teilt dem Minister für Wissenschaft und Kunst spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit, bei welchen Personen die Voraussetzungen für eine Übernahme vorliegen. Der Leiter der Hochschule holt zuvor die Vorschläge der Fachbereiche ein, denen diejenigen Personen angehören, deren Übernahme zu prüfen ist. Bei Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Bewerbern für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit soll der Fachbereich auswärtige Gutachten einholen. Hat der Leiter der Hochschule Bedenken, der Auffassung des Fachbereichs zu folgen, holt er zusätzlich die Stellungnahme des zuständigen zentralen Kollegialorgans ein. Die Einzelheiten des Übernahmeverfahrens regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 79

Fortbestehen der Rechtsverhältnisse

Beamte, die nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung bleibt unberührt; § 81 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106)³⁾, ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 und 2 gilt für Angestellte entsprechend. Die an Fachhochschulen tätigen sonstigen Lehrer im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 80

Besoldungsrechtliche Überleitung

Die sich für das überzuleitende wissenschaftliche und künstlerische Personal

aus diesem Gesetz und dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), ergebenden Änderungen in der besoldungsrechtlichen Einordnung sowie der Amtsbezeichnungen folgen aus der Überleitungsübersicht in der Anlage⁴⁾.

§ 81

Nachdiplomierung

(1) Auf Antrag wird der Diplomgrad nachträglich verliehen, wenn der Antragsteller auf Grund

1. eines Fachhochschulstudiums,
2. einer der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule gleichwertigen Prüfung oder
3. einer Abschlußprüfung an einer Vorkängereinrichtung der Fachhochschulen oder einer ihr gleichwertigen Prüfung

nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen graduiert worden ist oder graduiert werden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Antragsteller nach Satz 1 Nr. 3 müssen außerdem eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in einem der jeweiligen Prüfung entsprechenden Beruf nachweisen; in Zweifelsfällen ist eine Nachprüfung durch ein Fachgespräch vorzusehen.

(2) Antragstellern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Diplomgrad als staatliche Bezeichnung verliehen.

(3) Für die Nachdiplomierung ist zuständig

1. in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Hochschule, die den bisher geführten Grad verliehen hat,
2. in allen übrigen Fällen die vom Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmte Hochschule oder Stelle.

(4) Mit der Nachdiplomierung erlischt das Recht auf Führung des bisherigen Grades.

(5) Das Nähere, insbesondere die Anforderungen an die praktische Berufstätigkeit und das Fachgespräch nach Abs. 1 Satz 2, die Bestimmung der Hochschule oder Stelle nach Abs. 3 Nr. 2 sowie das Verfahren regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den nach Abs. 3 Nr. 1 betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung.

³⁾ Es gilt inzwischen das HPVG vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729)

⁴⁾ betrifft das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319)

§ 82

Anpassungsfristen für Studien- und Prüfungsordnungen

Die bisher geltenden akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnungen bleiben in Kraft; § 60 findet Anwendung. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind bis zum Beginn des Wintersemesters 1982/83 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 83

Neuwahlen

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes finden im Wintersemester 1987/88 für alle Gruppen im Konvent Neuwahlen statt. Dies gilt nicht für Hochschulen, die für alle Gruppen im Wintersemester 1987/88 bereits gewählt oder Wahlvorbereitungen getroffen haben; die Zahl der Vertreter der Gruppen richtet sich nach diesem Gesetz. Die Wahl eines Präsidenten oder Rektors setzt voraus, daß der Konvent nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengesetzt ist.

(2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Vertreter endet für die Studenten am 31. März 1989, für die übrigen Gruppen am 31. März 1990. Das gleiche gilt für die Vertreter der Gruppen in den Fachbereichsräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt worden sind oder im Laufe des Wintersemesters 1987/88 gewählt werden. Die Vertreter der Gruppen im Senat, im Rat und in den Ständigen Ausschüssen werden unverzüglich nach dem Zusammentreten des nach Abs. 1 gewählten Konvents neu gewählt.

(3) Die nächsten Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftrats finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Wintersemester 1988/89 statt; die Amtszeit der Mitglieder der Organe von Studentenschaft und Fachschaft verlängert sich entsprechend.

§ 84

Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen

(1) Die Verträge mit den Kirchen bleiben durch dieses Gesetz, das Universitätsgesetz, das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz unberührt.

(2) Die Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen bleibt unberührt. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann ihnen das Recht zur Promotion verleihen; sie sollen insoweit mit den Hochschulen des Landes zusammenwirken. Für die Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule gelten die §§ 34 bis 37 und § 41 des Fachhochschulgesetzes entsprechend.

§ 85

Änderung
des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen;

b) Buchst. c wird gestrichen.

2. Dem § 7 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Sollen Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

3. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für die nachfolgenden im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Beamten folgendes:

1. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand,

2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.“

4. § 80 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit der Professoren und Hochschuldozenten der Hochschulen des Landes und der Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,“.

5. In § 106 Abs. 1 werden die Worte „Lehrer an öffentlichen Hochschulen“ durch die Worte „wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehraufgaben“ ersetzt.

6. Im Siebenten Abschnitt erhält der Fünfte Titel folgende Fassung:

¹⁾ es gilt inzwischen das Hessische Beamtengesetz vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 729)

„FÜNFTER TITEL

Wissenschaftliches und künstlerisches
Personal

§ 198

Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 199

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 86 Abs. 2 sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die Arbeitszeit nach § 85 geregelt werden. Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Hochschuldozenten auf eine Anhörung. Ein Eintritt in den Ruhestand ist bei Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren und Hochschuldozenten nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit steht. Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht; gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Oberassistenten, Oberingenieure sowie auf wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend sowie die Vorschriften des Universitätsgesetzes; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.“

§ 86

Änderung des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106)⁶⁾, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird als Nr. 1 eingefügt:

„1. die an der Hochschule, an der sie als Studenten immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben;“.

Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2, die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

2. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professoren an einer Hochschule des Landes.“

3. § 81 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die wissenschaftlichen Beschäftigten an einer Hochschule des Landes (Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gilt § 3 Abs. 2 nicht.“

4. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Die Hochschulen des Landes und jedes Universitätsklinikum sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.“

5. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Das Universitätsklinikum und die Technischen Betriebseinheiten der Hochschulen des Landes gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.“

6. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

§ 61 Nr. 9 gilt mit der Maßgabe, daß für die Durchführung der Lehrveranstaltungen allein die Fachbereiche zuständig sind.“

7. Als § 85 wird eingefügt:

„§ 85

Für die Professoren am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Bediensteten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.“

⁶⁾es gilt inzwischen das HPVG vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729).

§ 87

Änderung sonstiger Gesetze und
Aufhebung bisherigen Rechts

(1) In § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 301⁷⁾, werden die Worte „des Landeshochschulverbandes Hessen“ durch die Worte „der Landeshochschulkonferenz“ ersetzt.

(2) Das Hochschulgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird aufgehoben.

§ 88

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 89⁸⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

⁷⁾es gilt inzwischen das Erwachsenenbildungsgesetz vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502)

⁸⁾betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319)

**Gesetz
über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz – HUG)*)**

in der Fassung vom 28. März 1995

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

Rechtliche Stellung	§ 1
Universitäten	§ 2
Selbstverwaltung und Staats- verwaltung	§ 3
Mitglieder der Universität	§ 4
Angehörige der Universität	§ 5
Informationsverpflichtung	§ 6
Organisation	§ 7
Grundordnung	§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 9

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

Aufgaben des Universitäts- präsidenten	§ 10
Wahl und Ernennung des Präsidenten	§ 11
Vizepräsident	§ 12
Kanzler	§ 13
Konvent	§ 14
Vorstand des Konvents	§ 15
Aufgaben des Senats	§ 16
Zusammensetzung des Senats	§ 17
Aufgaben der Ständigen Ausschüsse ..	§ 18
Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse	§ 19

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

Organisation und Verwaltung	§ 20
Gründungsfachbereichsrat	§ 21
Aufgaben der Fachbereiche	§ 22
Fachbereichsvorstand (Dekan)	§ 23
Fachbereichsrat	§ 24
Fachbereichsausschüsse	§ 25
Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche	§ 25 a
Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen	§ 26
Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten	§ 27
Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt	§ 27 a
Prüfanstalten	§ 27 b

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

Fachbereich Humanmedizin	§ 28
Fachbereichsrat Humanmedizin	§ 29
Bestellung des Ärztlichen Direktors (Dekans) und Wahl der Prodekane	§ 30
Aufgaben des Ärztlichen Direktors	§ 31

Fachbereichsausschüsse	§ 32
Universitätsklinikum	§ 33
Medizinische Zentren und Medizinische Betriebseinheiten	§ 34
Leitung und Verwaltung der Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten	§ 35
Abteilungen	§ 36
Rechtsverordnung Humanmedizin	§ 36 a
Lehrkrankenhäuser	§ 37

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

Bibliothekswesen	§ 38
------------------------	------

SECHSTER ABSCHNITT

**Wissenschaftliches und künstlerisches
Personal**

Professoren	§ 39
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	§ 39 a
Berufung der Professoren	§ 40
Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten	§ 41
Oberassistenten und Oberingenieure	§ 41 a
Hochschuldozenten	§ 41 b
Sonderregelung für Beamte auf Zeit und entsprechende Angestellte	§ 41 c
Habilitation	§ 42
Honorarprofessoren	§ 43
Freistellung von Lehr- und Prüfungs- verpflichtungen	§ 44
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	§ 45
Wissenschaftliche Mitarbeiter in der ärztlichen Weiterbildung	§ 46
Lehrbeauftragte	§ 47
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 48
Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte	§ 49
Mitgliedschaftsrechte der Hochschul- dozenten	§ 49 a

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsregelung für Prüfungs- ordnungen	§ 50
Aufhebung der Institute, Seminare und Kliniken	§ 51
Gesamthochschule Kassel	§ 52
Frühere Berufungsvereinbarungen	§ 53
Änderung des Hessischen Besoldungs- gesetzes	§ 54
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 55
Ausführung des Gesetzes	§ 56
Inkrafttreten	§ 57

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Universitäten sind frei in Forschung, Lehre und Kunst.

(2) Die Universitäten des Landes sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.

(3) Die Universitäten führen eigene Siegel.

§ 2

Universitäten

Universitäten sind

- die Technische Hochschule Darmstadt,
- die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
- die Justus Liebig-Universität Gießen,
- die Gesamthochschule Kassel,
- die Philipps-Universität Marburg.

§ 3

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

(1) Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 4

Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren nach § 39,
3. die Hochschuldozenten,
4. die Studenten,
5. die Oberassistenten und die Oberingenieure,
6. die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
7. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
8. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
9. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für die Wahl ihrer Vertreter in Gremien bilden

1. die Professoren nach § 39 und die Hochschuldozenten (Professoren),
 2. die Oberassistenten, die Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitarbeiter),
 3. die sonstigen Mitarbeiter,
 4. die Studenten
- je eine Gruppe.

(3) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 5

Angehörige der Universität

(1) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Angehörige sind insbesondere:

1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
5. die Gastprofessoren,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die Tutoren und die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
8. die Gasthörer,

soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Mitglieder sind.

(2) Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universitäten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fach-

gebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten.

§ 7

Organisation

(1) Zentrale Organe der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. der Konvent,
3. der Senat,
4. die Ständigen Ausschüsse.

(2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsvorstand (Dekan).

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach diesem Gesetz bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen sind.

§ 8

Grundordnung

(1) Die Universität gibt sich eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Kollegialorgane nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraums öffentlich. Andere Organe und Gremien können beschließen, öffentlich zu tagen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beam-

ter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst;

2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
3. akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(3) Der Senat, die Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(4) Der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muß sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 10

Aufgaben des Universitätspräsidenten

(1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, berichtet der Präsident

hierüber unverzüglich dem Minister für Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander regelt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß II.

(4) Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte teilzunehmen; er kann Anträge stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er kann sich nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 im Vorsitz vertreten lassen.

(5) Hält er Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Minister für Wissenschaft und Kunst als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe und Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Konvents beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats, der Organe der Fachbereiche oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet der zuständige Ständige Ausschuß abschließend. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, hat dieser erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheiden die Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Minister für Wissenschaft und Kunst eine Entscheidung nach § 19 Abs. 2 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch zwei Monate nach der Unterrichtung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(8) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuß III auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichs, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Technischen Betriebseinheit, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(9) Der Präsident berichtet jährlich vor dem Konvent über die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

§ 11

Wahl und Ernennung des Präsidenten

(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber benennen. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muß eine öffentliche Befragung der Bewerber um das Präsidentenamt im Konvent stattfinden. Der Senat erörtert den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Abwahl ist ausgeschlossen. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuscheiden. Die Wahlordnung oder die Grundordnung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

(2) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerbung von Professoren der eigenen Hochschule soll gefördert werden. Der Präsident darf kein Amt als Professor ausüben. Die Möglichkeit der Ernennung zum Honorarprofessor bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Professor, ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt. War er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit, ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst des Landes zu übernehmen. Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ist er auf seinen Antrag als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren zu übernehmen; war er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit, ist er auf seinen Antrag als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst des Landes zu übernehmen.

(4) Die Hochschule kann einem Professor bei Übernahme des Präsidentenamts für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Amt eine bestimmte personelle und sachliche Ausstattung seines Fachgebiets im Rahmen der Ausstattungspläne zusagen.

(5) Der Präsident tritt nach Abs. 3 Satz 1 nach Ablauf seiner Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war.

§ 12

Vizepräsident

(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von einem Vizepräsidenten und dem Kanzler vertreten. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Beschluß des Konvents ein zweiter Vizepräsident vorgesehen werden; der Konvent wählt den zweiten Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Konvent für zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vizepräsident oder einer der beiden Vizepräsidenten ist Vorsitzender des Senats, dieser muß Professor sein.

(3) Während ihrer Amtszeit sind die Vizepräsidenten von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

§ 13

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 trifft nähere Bestimmungen.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

§ 14

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Wahl des Präsidenten,
2. Wahl des oder der Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
4. Erlaß und Änderung der Wahlordnung für Organe und Gremien der Universität,

5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 5 des Hochschulgesetzes und des Ausschusses nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,

6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,

7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 46, die Studenten 20, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 16 und die sonstigen Mitarbeiter 8 Mitglieder. Der Konvent hat 60 Mitglieder, wenn der amtierende Konvent dies für die nächste Amtsperiode beschließt. In diesem Fall wählen unmittelbar und geheim die Professoren 31, die Studenten 14, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 10, die sonstigen Mitarbeiter 5 Mitglieder. Für den Beschluß des Konvents nach Satz 3 gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

(4) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten, der Dekane, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

§ 15

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein.

§ 16

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten nach § 11 Abs. 1,
2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers nach § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags nach § 22 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Der Konvent kann beschließen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 6 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht nach Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind:

1. ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin,

3. drei Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter; einer davon soll Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent sein,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt.

(3) Der vorsitzende Vizepräsident wird im Fall der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

(4) Der Präsident und der Kanzler, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere
 - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - b) Zulassung zum Studium,
 - c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren sowie Stellungnahme zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen,
 - d) Angelegenheiten der Studienberatung,
 - e) Fernstudium, Aufbau- und Ergänzungsstudium und Weiterbildung,
 - f) Grundsätze für Studienordnungen,
 - g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß III,
 - h) Förderung der Studenten,
 - i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 24 Abs. 5 Satz 2,
 - k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die

- der Erprobung von Studienreformmodellen dienen, nach § 43 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.
2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II); dazu gehören insbesondere
 - a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren, Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professoren und Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
 - b) Erlaß einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien und allgemeiner Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren und Technischer Betriebseinheiten,
 - c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung Wissenschaftlicher Betriebseinheiten,
 - d) Zustimmung zu den die allgemeinen Bestimmungen nach Buchst. b ergänzenden Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Wissenschaftlichen Zentren sowie die Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten,
 - e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,
 - f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß III,
 - g) Gewährleistung des sachgerechten Ablaufs von Promotionen und Habilitationen,
 - h) Forschungsberichtswesen,
 - i) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25a Abs. 1 und § 52 Abs. 1.
 3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuß III); dazu gehören insbesondere
 - a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 23 des Hochschulgesetzes,
 - b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
 - c) Vorschläge des Präsidenten nach § 10 Abs. 8,
 - d) Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne nach § 24 des Hochschulgesetzes sowie Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan nach § 25 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen I und II.
 4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV); dazu gehören
 - a) Aufbau einer rationellen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,
 - b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,
 - c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,
 - d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,
 - e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,
 - f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,
 - g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht.
 5. Datenverarbeitung (Ständiger Ausschuß V); dazu gehören insbesondere
 - a) Planung, Beschaffung und Umsetzung von Datenverarbeitungseinrichtungen im Rahmen der Datenverarbeitungsplanung des Landes als Teil des Hochschulgesamtplans,
 - b) Erlaß der ergänzenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hochschulrechenzentrum,
 - c) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Datenverarbeitung,
 - d) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen des Hochschulrechenzentrums.
- Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Vertreter, die in die Kommissionen nach § 7 des Hochschulgesetzes zu entsenden sind, werden von allen Ständigen Ausschüssen gewählt.
- (4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident
1. weitere Zuständigkeiten für übergreifende Fragen der Fachbereiche Ständigen Ausschüssen übertragen,
 2. weitere Ständige Ausschüsse einrichten,

3. für die Aufgaben des Ständigen Ausschusses II zwei Ausschüsse einrichten.

In weiteren Ständigen Ausschüssen müssen Vertreter aller Gruppen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes stimmberechtigt vertreten sein. Sofern sie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, müssen die Vertreter der Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

§ 19

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschluß I
sieben Professoren,
drei Studenten,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein sonstiger Mitarbeiter;
2. dem Ständigen Ausschluß II
sieben Professoren,
zwei Studenten,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschluß III
fünf Professoren,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei sonstige Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschluß IV
fünf Professoren,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll,
ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes,
der Direktor der Universitätsbibliothek mit beratender Stimme, der von seinem Vertreter im Amt vertreten wird;
5. dem Ständigen Ausschluß V
fünf Professoren,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
von denen einer dem Bereich der Datenverarbeitung angehören soll,
ein sonstiger Mitarbeiter,
der geschäftsführende Direktor des Hochschulrechenzentrums mit beratender Stimme, der von seinem Vertreter vertreten wird.

In Angelegenheiten der Datenverarbeitung nehmen zusätzlich je zwei Vertreter der Fachhochschulen des regionalen Daten- und Rechnerverbands an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit

Stimmrecht teil; sie sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Kunsthochschulen können einen weiteren Vertreter entsenden. § 18 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek und des geschäftsführenden Direktors des Hochschulrechenzentrums werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus; die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der von ihnen im Konvent innegehabten Mandate berechnet. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Hat ein sonstiger Mitarbeiter in einem Ständigen Ausschluß Stimmrecht nach § 14 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes, erhöht sich für die Dauer der Amtsperiode die Zahl der diesem Ausschluß angehörenden Professoren, bis sie über die absolute Mehrheit verfügen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

(7) Der Vizepräsident, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 20

Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Einrichtung von Arbeitsgruppen, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten beschließen; § 34 bleibt unberührt. Der Fachbereich ist, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Technische Betriebseinheiten sind nur zu bilden, wenn von ihnen technische oder andere Dienstleistungen für das in Forschung und Lehre tätige wissenschaftliche Personal auf Dauer erbracht werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut“ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Veterinärmedizinische Betriebseinheiten, die der Behandlung kranker Tiere dienen, können die Bezeichnung „Klinik“ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung mindestens eines Professors zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre.

(4) Der Fachbereich verteilt im Rahmen der Ausstattungspläne die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Professoren, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Professoren und Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ein Teilhaberecht an den personellen und sächlichen Mitteln gewährt wird, das sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Fachgebiets richtet (Mindestausstattung). Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Professor der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu. Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Professoren festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrats die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzel-

ner Professoren in bezug auf solche sächlichen und personellen Mittel zu regeln, die nach Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind.

§ 21

Gründungsfachbereichsrat

(1) Nach der Bildung von Fachbereichen setzt der Ständige Ausschuß II einen Gründungsfachbereichsrat ein. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Zu Mitgliedern eines Gründungsfachbereichsrats sind in der Regel Mitglieder der eigenen Hochschule zu bestellen. Mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst kann auch wissenschaftliches und künstlerisches Personal anderer Hochschulen zu Mitgliedern des Gründungsfachbereichsrats bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Gründungsfachbereichsrats werden längstens auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Ständige Ausschuß II stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Gründungsphase endet.

(5) Der Ständige Ausschuß II kann im Falle der Zusammenlegung von Fachbereichen nach Abs. 1 bis 4 verfahren.

§ 22

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie der Künste und für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Professoren, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nur Professoren und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit. Die Grundordnung kann vorsehen, daß zur Beschlußfassung über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) eine qualifizierte

Mehrheit erforderlich ist. Zur Organisation und Abnahme von Universitätsprüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten. Setzt der Fachbereich eine Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags ein, gehören dieser Kommission Vertreter der Professoren, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:1 an. Werden Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen, wirken sie mit beratender Stimme mit.

(5) Die Fachbereiche erlassen die akademischen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie führen regelmäßig Studienfachberatungen durch.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die Studienfachberatung und die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei wirken alle Professoren und die anderen in der Lehre selbständig Tätigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zusammen. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Studienfachberatung und der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Fachbereich.

§ 23

Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er vollzieht mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans. Der Dekan entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Wissenschaftlichen oder Technischen Betriebseinheit oder einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren

ren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, können auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Der Dekan kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in angemessenem Umfang befreit werden.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu fünfzehn besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7:3:2:1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.

(3) In Fachbereichen mit mehr als fünfzehn besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus dreizehn Vertretern der Professoren, fünf Vertretern der Studenten, vier Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter. Sind Dekan, Prodekan und Praedekan nicht als Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt, sind sie Mitglieder des Fachbereichsrats mit beratender Stimme. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Praedekan endet. Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Pro-

fessor vertreten, ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Professor dieses Fachgebiets nach Beratung mit den anderen Professoren des Fachgebiets anzuhören. Vor Entscheidungen, die eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen mit den Rechten und Pflichten eines Mitglieds angehören. Das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat nach Abs. 3 übt er nur in dem Fachbereich aus, in den er berufen ist. Er kann als Mitglied in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden; dies gilt auch für Ausschüsse von Fachbereichen, denen er nicht angehört. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrats über die Zweitmitgliedschaft oder Drittmitgliedschaft eines Professors muß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren enthalten.

(5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Ständige Ausschuß I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit.

(6) Ein Professor, der ganz oder teilweise an eine andere Universität abgeordnet ist, kann als Mitglied in Wissenschaftliche Betriebseinheiten der aufnehmenden Universität bestellt werden; Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlußvorlagen betrauen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Vertretern der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein. Werden Ausschüsse gebildet, setzen sie sich nach ihren jeweiligen Funktionen wie folgt zusammen:

1. der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Studenten und der

wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 4:3:2;

2. der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 4:1:2:1;

3. der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 4:1:2:1.

(3) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse bilden und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

§ 25 a

Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten), sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch von dem Ständigen Ausschuß II nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Mitglieder werden im Fall von Satz 1 von den Vertretern der Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Fall von Satz 2 von den Vertretern der Gruppen im Ständigen Ausschuß II, in für jede Gruppe gemeinsamen Wahlgängen gewählt. Die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuß II von diesem, übertragen worden sind. In diesen Fällen müssen die Vertreter der Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats, der betroffenen Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I, besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

§ 26

Wissenschaftliche Zentren
und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche oder der Präsident mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27

Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die den Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten zugeordneten Professoren bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind; die Studenten werden von den Vertretern dieser Gruppe in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 26 Abs. 3 im Konvent gewählt. Im Direktorium müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Professoren umfassen. Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt für ein Jahr. Die Ordnung des Zentrums oder der Betriebseinheit kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Professoren die absolute Mehrheit im Direktorium behalten. Der Student oder im Fall von Satz 6 die Studenten im Direktorium sollen der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Doktoranden oder aus

anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(3) Das Direktorium kann eine die allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Wissenschaftlichen Betriebseinheit ergänzende Ordnung erlassen. Vor Erlaß dieser Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Wissenschaftliche Zentrum oder die Wissenschaftliche Betriebseinheit. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von Technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der Technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 38.

§ 27 a

Staatliche Materialprüfungsanstalt in
Darmstadt

Die Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt ist insoweit eine Einrichtung der Technischen Hochschule Darmstadt, als sie der von ihr betriebenen Forschung und Lehre dient. Die Staatliche Materialprüfungsanstalt ist einem Fachbereich der Technischen Hochschule Darmstadt zuzuordnen. Der Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt wird auf Vorschlag der zuständigen Organe der Technischen Hochschule Darmstadt von der Landesregierung ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats des Fachbereichs teilzunehmen, dem die Staatliche Materialprüfungsanstalt zugeordnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Technischen Hochschule Darmstadt wird in einer Ordnung geregelt, die der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst erläßt.

§ 27 b

Prüfanstalten

Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung die Errichtung und Leitung von Prüfanstalten in den Universitäten, die amtliche Prü-

fungs- und Untersuchungsaufgaben sowie amtliche Begutachtungen wahrnehmen.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28

Fachbereich Humanmedizin

(1) Der Fachbereich Humanmedizin ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Aus- und Weiterbildung von Studenten, Ärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.

(2) Auf den Fachbereich Humanmedizin finden die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichsrat Humanmedizin

(1) Der Fachbereichsrat nimmt zusätzlich zu den Aufgaben nach § 24 Abs. 1 für den Fachbereich Humanmedizin, soweit nicht fachbereichsübergreifende Belange berührt werden, die Aufgaben wahr, die den Ständigen Ausschüssen II und III nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 8 zugewiesen sind. Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ausstattungspläne hat er mit den Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten zusammenzuwirken. Der Fachbereichsrat beschließt über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Medizinischen Zentren, Medizinischen Betriebseinheiten und Abteilungen in Medizinischen Zentren. Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ausstattungspläne sowie in den Fällen von Satz 3 ist das Einvernehmen des Klinikumsvorstands erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung berührt werden. Der Fachbereichsrat erläßt die Satzung für den Fachbereich und regelt die Forschungsmöglichkeiten für Professoren, Oberassistenten und Wissenschaftliche Assistenten. Er erläßt allgemeine Bestimmungen für die Verwaltung und Benutzung der Medizinischen Zentren und der Medizinischen Betriebseinheiten; die von den Direktorien der Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten beschlossenen ergänzenden Ordnungen bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedi-

zin unterliegt nicht der Beschlussfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Minister für Wissenschaft und Kunst eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören ein Vertreter der dem Fachbereich zugeordneten Lehrkrankenhäuser sowie mit beratender Stimme der Verwaltungsdirektor des Universitätsklinikums an.

§ 30

Bestellung des Ärztlichen Direktors (De-kans) und Wahl der Prodekane

(1) Der Ärztliche Direktor ist Dekan des Fachbereichs. Er wird vom Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat nach Anhörung des Präsidenten für die Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von vier Jahren, durch Vertrag bestellt. Der Fachbereichsrat stellt das Einvernehmen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder her. § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zum Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer Arzt und Professor im Fachbereich ist. Der Ärztliche Direktor soll über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen. Für die Dauer seiner Amtszeit als Ärztlicher Direktor ist ein Beamter des Landes unter Fortfall seiner Dienstbezüge zu beurlauben.

(3) Der Präsident schreibt auf Ersuchen des Fachbereichsrats oder des Ministers für Wissenschaft und Kunst die Stelle des Ärztlichen Direktors öffentlich aus. Ein Bewerber, der nicht Professor des Fachbereichs ist, muß die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren mit ärztlichen Aufgaben nach § 39a erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen; bei der Herstellung des Einvernehmens des Fachbereichsrats nach Abs. 1 Satz 2 findet § 14 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes Anwendung.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann den Ärztlichen Direktor nach Anhörung des Fachbereichsrats und des Präsidenten aus wichtigem Grund abberufen. Er hat ihn abzurufen, wenn der Fachbereichsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten verlangt und gleichzeitig einen neuen Bestimmungsvorschlag vorlegt. In diesem Fall endet die Amtszeit des bisherigen Ärztlichen Direktors mit der Bestellung des neuen Ärztlichen Direktors durch den Minister für Wissenschaft und Kunst.

(5) Der Ärztliche Direktor, der nicht beurlaubter Beamter des Landes ist, ist nach Ausscheiden aus seinem Amt, frühe-

stens aber nach einer Amtszeit von vier Jahren, auf seinen Antrag als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, wenn er die allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen erfüllt. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

(6) Der Fachbereichsrat wählt die Prodekane aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl; § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Amtszeit der Prodekane beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Ein Prodekan soll dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören. Der Fachbereichsrat wählt den Prodekan aus dem Bereich der klinischen Medizin auf Vorschlag des Ärztlichen Direktors.

§ 31

Aufgaben des Ärztlichen Direktors

(1) Der Ärztliche Direktor repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er leitet mit Hilfe von zwei Stellvertretern (Prodekanen) die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Ärztlicher Direktor für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Präsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 4 und § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Ärztliche Direktor ist Vorsitzender des Fachbereichsrats, der Ausschüsse des Fachbereichs sowie des Klinikumsvorstands; er kann den Vorsitz der Fachbereichsausschüsse Prodekanen übertragen. Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

(3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats oder des Klinikumsvorstands fällt, unaufschiebbar zu erledigen, und können Fachbereichsrat oder Klinikumsvorstand nicht sofort tätig werden, ist der Ärztliche Direktor befugt, vorläufige Maßnahmen zu treffen, über die er die Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Klinikumsvorstands unverzüglich zu unterrichten hat.

(4) Hält der Ärztliche Direktor Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis im Fachbereich oder im Klinikum für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Präsident zu unterrichten.

(5) Der Ärztliche Direktor kann Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis im Fachbereich oder im Klinikum beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen

kann. Wird ein Beschluß eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums der Präsident, in allen anderen Angelegenheiten der zuständige Ständige Ausschuß abschließend. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(6) Eigene Beanstandungsrechte des Präsidenten werden durch die Befugnisse des Ärztlichen Direktors nach Abs. 4 und 5 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 32

Fachbereichsausschüsse

Außer den in § 25 Abs. 2 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet. Ihm gehören der Ärztliche Direktor oder sein Stellvertreter, vier Professoren, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei sonstige Mitarbeiter an.

§ 33

Universitätsklinikum

(1) Die Medizinischen Zentren und die Medizinischen Betriebseinheiten bilden zusammen mit den Schulen für Heilberufe und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben eine rechtlich selbstständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen: „Klinikum der ..Universität“ und dient Aufgaben der Krankenversorgung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals.

(2) Das Universitätsklinikum wird durch einen Vorstand geleitet, der folgende Aufgaben hat:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Krankenhausbetrieb;
2. Planung, Organisation und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Krankenhausbetriebs und der Schulen für Heilberufe; Zuordnung der Betten zu den Zentren und Abteilungen; Bildung von Bettenbereichen;
3. Abstimmung der Belange von Forschung und Lehre mit den Belangen der Krankenversorgung;
4. Sicherstellung der Krankenhaushygiene;
5. Sicherstellung einer wirtschaftlichen Betriebsführung;
6. Koordination von ärztlicher Versorgung, Krankenpflege sowie Personal- und Wirtschaftsverwaltung;

7. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel.

Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Direktorien der Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten sowie in unaufschiebbaren Fällen den Abteilungsleitern und Leitern selbständiger Funktionsbereiche Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Direktorien, Abteilungsleiter und Leiter selbständiger Funktionsbereiche sind nach Möglichkeit vorher zu hören.

(3) Der Ärztliche Direktor als Vorsitzender, der Verwaltungsdirektor als sein Stellvertreter, die Prodekane und eine Leitende Pflegekraft bilden den Klinikumsvorstand. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs und dieses Gesetz keine näheren Bestimmungen treffen, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidenten bedarf.

(4) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Universitätsklinikum ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Buchführung nach den §§ 71 bis 79 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645)¹⁾ zu befreien und zu verpflichten, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen und eine Betriebsabrechnung einzuführen. Das Nähere, insbesondere Form und Inhalt des Wirtschaftsplans und die Erfordernisse der Betriebsabrechnung, wird in der Rechtsverordnung geregelt.

(5) Der Verwaltungsdirektor wird im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor von der Landesregierung bestellt. Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands mit Ausnahme der Beschlüsse nach Abs. 2 Nr. 3. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums in eigener Verantwortung und ist dessen Beauftragter für den Haushalt. Maßnahmen und Beschlüsse des Klinikumsvorstands nach Abs. 2 Nr. 2 und 5 bis 7 bedürfen seiner Zustimmung; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst auf Antrag des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors. Der Verwaltungsdirektor soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzen, mit der Zentralverwaltung der Uni-

versität zusammenarbeiten. Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats sowie der Fachbereichsausschüsse teilzunehmen.

(6) Im Rahmen der Krankenversorgung und hinsichtlich der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Klinikumsvorstand an Beschlüsse oder Weisungen des Fachbereichsrats nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und das Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 34

Medizinische Zentren und Medizinische Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die fachgebietsübergreifenden medizinischen Einrichtungen für die Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie für die Dienstleistungen, die im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu erbringen sind. Sie gliedern sich nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in Abteilungen. Medizinische Einrichtungen, die der mittelbaren Krankenversorgung dienen, sind als Abteilungen eines Medizinischen Zentrums oder als Medizinische Betriebseinheiten zu führen. Medizinisch-theoretische Einrichtungen sind als Medizinische Betriebseinheiten zu führen. Eine Gliederung Medizinischer Betriebseinheiten in Abteilungen ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen können Wissenschaftliche Betriebseinheiten einem Medizinischen Zentrum zugeordnet werden.

(2) Die der Krankenversorgung unmittelbar dienenden medizinischen Einrichtungen (klinische Einrichtungen) können die Bezeichnung „Klinik“ mit einem die Aufgaben näher kennzeichnenden Zusatz führen, die anderen medizinischen Einrichtungen können die Bezeichnung „Institut“ mit einem die Aufgaben näher kennzeichnenden Zusatz führen.

(3) Die Medizinischen Zentren sind insbesondere zuständig für die

1. Koordination von Forschungsaufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Fachbereichsrats nach § 29 Abs. 1 Satz 5,
2. Koordination von Lehraufgaben, Betreuung der Studenten und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre nach Maßgabe der Beschlüsse des Fachbereichsrats über das Lehrangebot,
3. Abstimmung der Belange von Forschung und Lehre mit den Belangen der Krankenversorgung,

¹⁾ zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712/716)

4. Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Abteilungen,
5. Festlegung des Ausbildungsgangs der in der Weiterbildung stehenden Ärzte und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern (Rotationsprogramm),
6. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
7. Vorschläge für die Zuordnung von Betten an das Zentrum und die Abteilungen,
8. Entscheidung über einen kurzfristigen Bettenausgleich zwischen den Abteilungen und den Bettenbereichen im Interesse einer bestmöglichen Bettenbelegung,
9. Regelungen zur Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte durch die Abteilungen des Zentrums,
10. Organisation der Aufnahme der Patienten, des Bereitschaftsdienstes, des Konsiliardienstes und des Zusammenwirkens mit anderen Zentren,
11. Mitwirkung an der Ausbildung von Angehörigen sonstiger Heilberufe,
12. Verfügung über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel im Rahmen des Ausbildungsplans und der Beschlüsse des Klinikumsvorstands.

Satz 1 gilt für die Medizinischen Betriebseinheiten entsprechend.

(4) Die Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten sind bei der Verleihung akademischer Grade und bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen zu hören.

§ 35

Leitung und Verwaltung der Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten

(1) In Angelegenheiten des § 34 Abs. 3 sowie in allen anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Direktorium zur Beratung und Entscheidung berufen. § 33 Abs. 6 gilt entsprechend. Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Medizinischen Zentrums oder der Medizinischen Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Angelegenheiten der Krankenversorgung kann das Direktorium den Leitern der Abteilungen und selbständigen Funktionsbereiche Weisungen erteilen; die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

(2) Dem Direktorium des Medizinischen Zentrums und der Medizinischen Betriebseinheit gehören alle in ihnen tätigen Professoren an. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Zahl

50 vom Hundert der Professoren im Direktorium beträgt, sowie ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der Medizinischen Betriebseinheit kann die Zahl der Vertreter der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter bis auf fünf erhöhen, soweit dies im Hinblick auf die Größe des Medizinischen Zentrums oder der Medizinischen Betriebseinheit und den Umfang der nach § 34 Abs. 3 wahrzunehmenden Aufgaben gerechtfertigt ist. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit im Direktorium haben; § 27 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die dem Medizinischen Zentrum oder der Medizinischen Betriebseinheit angehören. Die Vertreter der Studenten werden von der Gruppe der Studenten im Fachbereichsrat gewählt; sie sollen dem Medizinischen Zentrum oder der Medizinischen Betriebseinheit angehören und als Doktoranden oder aus anderen Gründen der Einrichtung auf längere Zeit verbunden sein. Vertreter der Studenten im Direktorium des Medizinischen Zentrums oder der Medizinischen Betriebseinheit sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Wählbar ist nur, wer dem Fachbereich im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem Medizinischen Zentrum oder der Medizinischen Betriebseinheit angehörenden Professoren einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter sollen über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen. Die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(5) Gehören einem Medizinischen Zentrum oder einer Medizinischen Betriebseinheit mehr als fünf Professoren an, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem geschäftsführenden Direktor, seinem Stellvertreter und einem weiteren Professor besteht. Die Vorschriften des Abs. 4 über den geschäftsführenden Direktor gelten entsprechend. Die Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausscheidet.

(6) Der geschäftsführende Direktor oder der geschäftsführende Vorstand leitet und verwaltet das Medizinische Zentrum oder die Medizinische Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und führt sie aus. Der geschäftsführende Direktor oder der geschäftsführende Vorstand übt die Weisungsbefugnis des Direktoriums nach Abs. 1 Satz 5 aus.

In Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens handelt er in eigener Verantwortung. Der geschäftsführende Direktor oder der geschäftsführende Vorstand übt das Hausrecht aus; § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar zu erledigen und kann ein Beschluß des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der geschäftsführende Direktor befugt, vorläufige Maßnahmen zu treffen, über die er die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Direktoriums unverzüglich zu unterrichten hat.

(8) Der geschäftsführende Direktor hat Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstands, die die ordnungsgemäße Krankenversorgung oder die Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens beeinträchtigen, sowie andere Beschlüsse, die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden. Darüber hinaus kann er Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstands, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Klinikumsvorstand in Angelegenheiten der Krankenversorgung, in Angelegenheiten von Lehre und Forschung der Fachbereichsrat. Eigene Beanstandungsrechte des Ärztlichen Direktors nach § 31 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 36

Abteilungen

(1) Die Leitung der Abteilung wird im Benehmen mit dem Präsidenten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst bestellt. Der Klinikumsvorstand, der Fachbereichsrat und das Direktorium des Medizinischen Zentrums haben ein Vorschlagsrecht. Die Leitung der Abteilung besteht in der Regel aus einem für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Fachbereich bestellten Abteilungsleiter; er muß Professor sein. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters wird vom Klinikumsvorstand nach Anhörung des Direktoriums und des Abteilungsleiters bestellt. Im übrigen regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst Grundsätze für die Leitung und Organisation der Abteilung in einer Rechtsverordnung nach § 36a.

(2) Der Abteilungsleiter trägt für die Krankenversorgung in der Abteilung und die Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens die Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihm mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung unbeschadet der

Regelung des § 39 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 weisungsbefugt. Das Recht, eine Entscheidung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 Abs. 3 Nr. 3 herbeizuführen, bleibt unberührt. Er soll seinen ärztlichen Mitarbeitern entsprechend ihrer Ausbildung und ihren besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten Einzelaufgaben oder bestimmte Funktionen in der Krankenversorgung übertragen. Professoren soll er bestimmte ärztliche Funktionen, nach Möglichkeit auf Dauer, zur selbständigen Erledigung übertragen; sie sind insoweit gegenüber ihren ärztlichen und sonstigen Mitarbeitern weisungsbefugt.

(3) Für Spezialbereiche der klinischen Medizin, für die eine besondere ärztliche Verantwortung erforderlich ist, können innerhalb einer Abteilung durch Beschluß des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand und dem Direktorium des Medizinischen Zentrums selbständige Funktionsbereiche eingerichtet werden. Für die Bestellung des Leiters eines Funktionsbereichs gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Leiter eines Funktionsbereichs unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Abteilungsleiters bei Entscheidungen innerhalb des Funktionsbereichs; Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 36 a

Rechtsverordnung Humanmedizin

Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt im Benehmen mit dem Finanzminister und dem Sozialminister durch Rechtsverordnung:

1. Grundsätze für die Bildung von Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten und die Gliederung Medizinischer Zentren in Abteilungen und selbständige Funktionsbereiche;
2. Grundsätze für die Leitung und Organisation der Abteilungen sowie die Bestimmung der Aufgaben, Weisungsrechte und ärztlichen Verantwortung in den Abteilungen.

§ 37

Lehrkrankenhäuser

(1) Für die klinische Ausbildung von Studenten können dem Fachbereich Humanmedizin auf dessen Vorschlag kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (BGBl. I S. 1257)²⁾, als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden. Der Fachbereich erläßt Richtlinien über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

²⁾ zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)

(2) Das Land trifft mit dem jeweiligen Krankenhausträger eine Vereinbarung über die von beiden Vertragsparteien nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen. Die Vereinbarung soll die Verantwortlichkeit der Universität für die Ausbildung der Studenten regeln und vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Abteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(3) Die an den Lehrkrankenhäusern tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten nehmen, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, an den Sitzungen der Direktorien der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren beratend teil. Sie unterbreiten dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Lehrkrankenhäuser nach § 29 Abs. 3. Der Vorschlag soll mindestens zwei Namen umfassen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Vorge schlagenen den Vertreter der Lehrkrankenhäuser.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

§ 38

Bibliothekswesen

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen in der Universität bilden ein einheitliches System. Sie haben das Recht, die anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften selbständig auszuwählen; ihre Erwerbungen sind untereinander und mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderen Informationsträger.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses IV. Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören.

(4) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(5) Abs. 1 bis 3 gilt für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 39

Professoren

(1) Professoren sind die entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Universität hauptberuflich in Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten, an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung der Universität, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienfachberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihre Dienstverhältnisse geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Professoren im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung.

(2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. In Ausnahmefällen kann für begrenzte Zeit die ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben in dem betreffenden Fach gestattet werden.

(3) Professoren sind Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung des einmal begründeten Beamtenverhältnisses oder eine erneute Einstellung als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit an einer Hochschule des Landes ist nicht zulässig.

(4) Ein Arbeitsverhältnis als Angestellter kann insbesondere begründet werden, wenn der Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nicht erfüllt oder wenn er mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird; das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften des Tarifrechts. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses verleiht der Minister für Wissenschaft und Kunst die akademische Bezeichnung „Professor“. Sie kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Vorschlag der Universität mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst weitergeführt werden.

(5) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

§ 39 a

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors (§ 39 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit nach Abs. 1 wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben eines Professors förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen.

(3) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(6) Abweichend von Abs. 4 und 5 kann, soweit es der Eigenart des Fachge-

bietes und den Anforderungen der Stelle entspricht, als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

(7) Für Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben ist die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebiets-tierarzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Das Verfahren nach § 10 Abs. 8 findet auch Anwendung, wenn es trotz mindestens einmal wiederholter Ausschreibung nicht gelungen ist, die Stelle innerhalb der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Fristen zu besetzen.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunkts der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Universität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(4) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, ist die Liste sechs Monate zuvor einzureichen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen, er ist bei der Erteilung des Rufs an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufs ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Minister für Wissenschaft und Kunst zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Minister für Wissenschaft und Kunst die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Minister für Wissenschaft und Kunst gegen eine Berufsliste Bedenken, kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 41

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

(5) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die weitere wissenschaftliche Qualifikation nach Abs. 1 erworben worden ist oder zu erwarten ist, daß sie in dieser Zeit erworben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstleistungsverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, un-

ter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 41 c Abs. 1 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent.

(6) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 41 a

Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 41 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 41 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 41 Abs. 5 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeit beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(4) § 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 41 b

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 40 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 39a entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Hochschule zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder als Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit um den Zeitraum des vorangegangenen Dienstverhältnisses.

(4) Die Hochschuldozenten können in wissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 41 c

Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und entsprechende Angestellte

(1) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)³⁾ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)⁴⁾, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.

§ 42

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(2) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Für die Beschlußfassung des Fachbereichsrats gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent“. Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für den Verlust der Bezeichnung gilt § 43 Abs. 2 entsprechend. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß II hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt, soweit dies erforderlich ist, für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 43

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Minister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 44

Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Präsi-

³⁾ zuletzt geändert am 15. Februar 1993 (GVBl. I S. 51)

⁴⁾ es gilt inzwischen die Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1)

ten Professoren nach Maßgabe der Aufgaben ihrer Universität und der Regelung ihres Dienstverhältnisses zur Förderung eigener Forschungstätigkeit, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder des Praxisbezugs der Lehre in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Der Professor kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge bleibt unberührt. Während der Freistellung nimmt der Professor an der Selbstverwaltung teil, wenn er nicht beurlaubt ist. Der Professor ist zu beurlauben, wenn er während der Freistellung voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann. Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob von Dritten gezahlte Vergütungen auf die Dienstbezüge anzurechnen sind.

§ 45

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen und in der Krankenversorgung wahrnehmen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Die Übertragung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehraufgaben, wie sie auch von Professoren wahrgenommen werden, bedarf eines Lehrauftrags. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich von Professoren zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(2) Freie und freiwerdende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder als Angestellte beschäftigt werden. Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses ist insbesondere vorzusehen, wenn die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 zugleich der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient; Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß auch während der Dienst-

zeit Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung eingeräumt werden soll. In diesem Fall ist eine Vertragsdauer von mindestens drei Jahren festzulegen; eine einmalige Verlängerung ist möglich. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Nähere Richtlinien für die Einstellungsvoraussetzungen werden vom Ständigen Ausschuß II festgelegt.

(3) Für künstlerische Mitarbeiter gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachweis der künstlerischen Befähigung durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder in Ausnahmefällen eine ihrer Tätigkeit förderliche Berufserfahrung.

§ 46

Wissenschaftliche Mitarbeiter in der ärztlichen Weiterbildung

Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor sind und die sich in der Weiterbildung zum Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt, soweit für ihr Dienstverhältnis nach diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist; § 45 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 47

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.

§ 48

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Profes-

soren erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen, musischen und sportlichen Fähigkeiten.

§ 49

Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen die Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors, eines Oberassistenten oder eines Obergeringieurs. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie tätig sind.

(2) Die Tutorentätigkeit kann von Studenten oder Personen mit einer durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulbildung nebenberuflich übernommen werden; sie ist zu vergüten.

(3) Wissenschaftliche Hilfskräfte erbringen Dienstleistungen in Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Sie können auch unter der fachlichen Verantwortung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern stehen; im übrigen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 49 a

Mitgliedschaftsrechte der Hochschuldozenten

(1) Die mitgliedschaftsrechtlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes und dieses Gesetzes über Professoren gelten auch für Hochschuldozenten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden des Senats sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2), die Dekane der Fachbereiche (§ 23 Abs. 1 Satz 1), die geschäftsführenden Direktoren der wissenschaftlichen Zentren oder wissenschaftlichen Betriebseinheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 1), die Ärztlichen Direktoren (§ 30 Abs. 1 Satz 1), die Prodekane der Fachbereiche Humanmedizin (§ 30 Abs. 6 Satz 1), die Abteilungsleiter (§ 36 Abs. 1 Satz 3) müssen Inhaber einer Professur nach § 39 sein; § 30 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen

Soweit an der Technischen Hochschule Darmstadt gemeinsame Bestimmungen

für akademische Prüfungsordnungen bestehen, gelten diese Regelungen bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Konvents nach § 16 Abs. 3 Satz 1 weiter, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Anhörungspflicht nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 51

Aufhebung der Institute, Seminare und Kliniken

Die vor Inkrafttreten des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) gebildeten Institute, Seminare und Kliniken sind aufgehoben. Mit ihrer Aufhebung enden die bisherigen Rechte und Pflichten der Direktoren.

§ 52

Gesamthochschule Kassel

(1) Die Fachbereiche an der Gesamthochschule Kassel üben ihr Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers abweichend von § 22 Abs. 4 durch gemeinsame Berufungskommissionen aus, die nach § 25 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gebildet werden. Der Kommission gehören Vertreter der Professoren, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:1 an. Die von der Besetzung der Stelle betroffenen Fachbereiche haben Vorschlagsrecht. Der Ständige Ausschuß II stellt im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuß I fest, welche Fachbereiche betroffen sind. Der gemeinsamen Berufungskommission soll mindestens ein auswärtiger Wissenschaftler angehören, der Professor sein soll; ihr darf nach Abschluß des Übernahmeverfahrens nur ein in seinem bisherigen Dienstverhältnis verbleibender Hochschullehrer oder ein nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes übernommener Professor angehören. Die Berufsliste wird dem Minister für Wissenschaft und Kunst mit der Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, vorgelegt.

(2) Überwiegen nach Abschluß des Übernahmeverfahrens nach §§ 74 bis 79 des Hochschulgesetzes in einem Fachbereich in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleibende Hochschullehrer und nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes übernommene Professoren, geht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats zur Entscheidung von Angelegenheiten, die die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, auf den Ausschuß für Forschungsangelegenheiten über. Ihm gehören Vertreter der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 5:1:2:1 an. Dem Ausschuß darf nur ein in seinem bisherigen Dienstverhältnis verbleibender Hochschullehrer oder ein nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes über-

nommener Professor angehören. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge betreuen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung außer Kraft, wenn die Gründe für ihre Einführung entfallen sind.

§ 53

Frühere Berufungsvereinbarungen

Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die zuständigen Organe der Universität.

§ 54

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106⁵⁾), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden als §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Ausgleichszulagen für hauptamtliche Leiter von Hochschulen

Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der BesGr. C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

§ 7 b

Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne der Vorbemerkungen Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung ist eine Einrichtung mit eigenem wissenschaftlichem Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkungen zu Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.“

⁵⁾es gilt inzwischen das 2. Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 718)

2. In der Anlage I wird in Besoldungsgruppe A 16 gestrichen:

„Direktor eines Universitätsklinikums

- als Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums -¹⁾“,

die Fußnote ¹⁾.

3. In der Anlage I wird im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen - künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen - in der Besoldungsgruppe A 16

a) eingefügt

„Direktor eines Universitätsklinikums - als Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums -¹⁾“

b) angefügt die Fußnote ¹⁾

„¹⁾ Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.“

§ 55

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. das Universitätsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1974 (GVBl. I S. 604),
2. das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190).

§ 56

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken.

§ 57⁶⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

⁶⁾betrifft das Gesetz in seiner Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348)

Gesetz
über die Kunsthochschulen im Lande Hessen (Kunsthochschulgesetz - KHG -*)
in der Fassung vom 28. März 1995

ERSTER ABSCHNITT**Grundlagen**

Rechtliche Stellung	§ 1
Kunsthochschulen	§ 2
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	§ 3
Mitglieder der Hochschule	§ 4
Angehörige der Kunsthochschule	§ 5
Organisation	§ 6
Grundordnung	§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 8

ZWEITER ABSCHNITT**Zentrale Organe**

Rektor	§ 9
Prorektor	§ 10
Konvent	§ 11
Rat	§ 12
Verwaltungsrat	§ 13

DRITTER ABSCHNITT**Die Fachbereiche**

Aufgaben des Fachbereichs	§ 14
Dekan	§ 15
Fachbereichsrat	§ 16

VIERTER ABSCHNITT**Haushaltswesen und Verwaltung**

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans	§ 17
Kanzler	§ 18

FÜNFTER ABSCHNITT**Künstlerisches und wissenschaftliches
Personal**

Professoren	§ 19
Sonderregelungen für Professoren auf Zeit	§ 19a
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	§ 20
Berufung	§ 21
Honorarprofessoren	§ 22
Freistellung von Lehr- und Prüfungs- verpflichtungen	§ 23
Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter	§ 24
Lehrbeauftragte	§ 25
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 26

SECHSTER ABSCHNITT**Städelschule**

Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -	§ 27
Prüfungen der Städelschule	§ 28

SIEBENTER ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Finanzielle Beteiligungen	§ 29
Sonderregelungen	§ 30
Übergangsvorschrift	§ 31
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	§ 32
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 33
Ausführung des Gesetzes	§ 34
Inkrafttreten	§ 35

ERSTER ABSCHNITT**Grundlagen****§ 1****Rechtliche Stellung**

(1) Die Kunsthochschulen sind künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen. Sie sind frei in Kunst, Forschung und Lehre.

(2) Die Kunsthochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie führen eigene Siegel.

§ 2**Kunsthochschulen**

- (1) Kunsthochschulen des Landes sind
1. die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
 2. die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.

(2) Die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule - ist eine staatlich anerkannte Kunsthochschule. Das Nähere wird im Sechsten Abschnitt dieses Gesetzes geregelt.

§ 3**Selbstverwaltung und Staatsverwaltung**

(1) Die Kunsthochschulen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Kunsthochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 4

Mitglieder der Kunsthochschule

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden

1. die Professoren,
 2. die Studenten,
 3. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (künstlerische Mitarbeiter),
 4. die sonstigen Mitarbeiter
- je eine Gruppe.

(3) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Kunsthochschule nach Abs. 1 Nr. 1.

§ 5

Angehörige der Kunsthochschule

(1) Angehörige der Kunsthochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Angehörige sind insbesondere:

1. die Gastprofessoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer.

(2) Die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Kunsthochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die Angehörigen sind bei Entscheidungen in den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Organisation

(1) Zentrale Organe der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. der Konvent,
3. der Rat.

Sofern öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf der Kunsthoch-

schule ganz oder teilweise decken, ist an der Kunsthochschule außerdem ein Verwaltungsrat zu bilden.

(2) Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat.

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen sind.

(5) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Kunsthochschule durch Rechtsverordnung.

§ 7

Grundordnung

(1) Die Kunsthochschule gibt sich eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Konvent, der Rat und der Fachbereichsrat tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraums öffentlich. Andere Organe und Gremien können beschließen, öffentlich zu tagen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
3. akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(3) Der Rat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Be-

schluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(4) Der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 9 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muß sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche Sitzung einberufen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 9

Rektor

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Kunsthochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Kunsthochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung. Er ist auf Antrag in angemessenem Umfang von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu befreien.

(2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Kunsthochschule in eigener Verantwortung. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, berichtet der Rektor hierüber unverzüglich dem Minister für Wissenschaft und Kunst. Er wahrt die Ordnung der Kunsthochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen; seine Verantwortung bleibt unberührt.

(3) Hält der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Minister für Wissenschaft und Kunst als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Der Rektor kann die Beschlüsse aller Organe und Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Konvents beanstanden, wenn er die Verantwortung für ihre Ausführung nicht

übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ oder das Gremium aufzufordern, innerhalb eines Monats erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet der Konvent mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Minister für Wissenschaft und Kunst ist von dieser Entscheidung zu unterrichten.

(5) Die Beanstandung nach Abs. 3 und 4 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 3 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Minister für Wissenschaft und Kunst eine Entscheidung nach § 19 Abs. 2 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch zwei Monate nach der Unterrichtung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(6) Der Rektor wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents auf Vorschlag des Rats in geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann eine sechsjährige Amtszeit vorsehen. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(7) Zum Rektor kann auch gewählt werden, wer, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, die Einstellungsbedingungen des § 20 erfüllt. In diesem Fall wird der Gewählte für die Dauer der Amtszeit als Rektor zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt; es kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden.

(8) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane der Kunsthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(9) Der Rektor legt dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule ab.

§ 10

Prorektor

(1) Der Rektor wird in seiner Amtsführung von dem Prorektor unterstützt und vertreten. Seine weitere Vertretung regelt der Rektor im Einvernehmen mit dem Rat.

(2) Der Prorektor wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents in geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann eine dreijährige Amtszeit vorsehen.

(3) Der Prorektor kann auf Antrag in angemessenem Umfang von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden.

§ 11

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören

1. Wahl des Rektors und des Prorektors,
2. Wahl der Mitglieder des Rats nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 5,
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 sowie des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 5 und des Ausschusses nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Erlaß und Änderung der Grundordnung und der Wahlordnung,
5. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
6. Behandlung von Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors.

(2) Der Konvent besteht aus 24 Mitgliedern. Dreizehn Mitglieder werden von den Professoren, sieben von den Studenten, zwei von den künstlerischen Mitarbeitern und zwei von den sonstigen Mitarbeitern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt. Die künstlerischen und die sonstigen Mitarbeiter bilden eine gemeinsame Gruppe, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten beider Gruppen sich dafür ausspricht.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus zwei Professoren und einem weiteren Mitglied besteht.

(4) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern muß er einberufen werden. Die Mitglieder des Rats und des Verwaltungsrats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, der Dekane, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

(5) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main gehören dem Konvent außerdem drei nebenberuflich Tätige, die Hauptfächer vertreten, sowie ein weiterer Student mit Stimmrecht an; das Wahlverfahren bestimmt der Rektor. Die Zahl der dem Konvent angehörenden Professoren erhöht sich, bis sie über die absolute Mehrheit der Sitze verfügen.

§ 12

Rat

(1) Der Rat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Kunsthochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer

Organe gegeben ist. Er berät den Rektor in allen Organisations- und Strukturfragen der Kunsthochschule. Zu den Aufgaben des Rats gehören insbesondere

1. Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen,
2. Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 23 Abs. 1 des Hochschulgesetzes,
3. Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel nach § 23 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
4. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne nach § 24 des Hochschulgesetzes sowie Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan nach § 25 des Hochschulgesetzes,
5. Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und der Bestellung von Honorarprofessoren,
6. Entsendung von Vertretern in die Kommissionen nach § 7 des Hochschulgesetzes,
7. Erlaß von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen (durch den Minister für Wissenschaft und Kunst entsprechend § 21 des Hochschulgesetzes zu genehmigende Einrichtungen, die Dienstleistungen für die gesamte Kunsthochschule erbringen).
8. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl eines Rektors.

(2) Dem Rat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor und die Dekane,
3. zwei Professoren,
4. drei Studenten,
5. je ein künstlerischer und sonstiger Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Hat die Hochschule mehr als drei Fachbereiche, erhöht sich die Zahl der Studenten im Rat auf fünf.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Kunsthochschule zu hören. Er stellt den Haushaltsvoranschlag der Kunsthochschule auf.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. je ein vom Minister für Wissenschaft und Kunst und vom Minister der Finanzen berufenes Mitglied,
2. zwei Vertreter der kommunalen Körperschaften, die auf Grund vertragli-

cher Verpflichtungen den Finanzbedarf der Kunsthochschule ganz oder teilweise decken,

3. je ein Professor und ein Student, die von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Rektor, Prorektor und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(5) Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erhöht werden, um eine angemessene Vertretung einer weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung den Finanzbedarf der Kunsthochschule ganz oder teilweise deckt, zu ermöglichen.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 14

Aufgaben des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Kunsthochschule. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen. Er ist für die Ausbildung der Studenten und die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses verantwortlich.

(2) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen.

(3) Die Fachbereiche beschließen die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen. Sie sorgen für eine Studienfachberatung.

(4) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die Studienfachberatung und die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei wirken alle Professoren und die anderen in der Lehre selbständig Tätigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zusammen. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen und der Studienfachberatung Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Fachbereich.

(5) Die Fachbereiche stellen die Berufungsvorschläge auf.

(6) Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung eines Professors zur Durchführung zeitlich befristeter, sachlich be-

grenzter und bestimmter einzelner künstlerischer Entwicklungsvorhaben und zur Durchführung von Vorhaben der Lehre.

§ 15

Dekan

(1) Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder und die Angehörigen des Fachbereichs ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Der Dekan und sein Stellvertreter werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats in geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrats angehörenden Professoren.

(3) Der Dekan ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen sonstigen Mitarbeiter.

§ 16

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs. Er wählt den Dekan und seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Aufnahmeausschusses.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören alle im Fachbereich tätigen Professoren sowie Vertreter der Studenten, der künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 5:3:1 an; die künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter bilden eine Gruppe. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.

(3) In Fachbereichen mit mehr als zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus

fünf Vertretern der Professoren,
drei Vertretern der Studenten,

einem Vertreter der künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter.

Wird der Dekan nicht als Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt, ist er Mitglied des Fachbereichsrats mit beratender Stimme. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan endet.

(4) In Fachbereichen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, in denen nebenberuflich Tätige Hauptfächer vertreten, gehören aus dieser Gruppe stimmberechtigte Vertreter dem Fachbereichsrat an. In diesem Fall ist abweichend von Abs. 2 das Verhältnis der Gruppen zueinander 6:3:1:1. Im Fall des Abs. 3 besteht der Fachbereichsrat aus

sechs Vertretern der Professoren, drei Vertretern der Studenten, einem Vertreter der künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter, einem Vertreter der nebenberuflich Tätigen, die Hauptfächer vertreten.

(5) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIERTER ABSCHNITT

Haushaltswesen und Verwaltung

§ 17

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Auf der Grundlage der Vorschläge der Fachbereiche entwirft der Rektor den Haushaltsvoranschlag nach § 23 Abs. 1 des Hochschulgesetzes und leitet ihn dem Rat zur Beschlußfassung zu.

(2) An Kunsthochschulen, an denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein Verwaltungsrat gebildet ist, leitet der Rektor nach der Beschlußfassung durch den Rat den Entwurf des Haushaltsvoranschlags dem Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsvoranschlag auf; will er vom Entwurf des Rats abweichen, gibt er dieser Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge; sie sind dem Haushaltsvoranschlag beizufügen.

§ 18

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kunsthochschule nach den Weisungen des Rektors.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats von der Landesregierung ernannt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Künstlerisches und wissenschaftliches Personal

§ 19

Professoren

(1) Professoren sind die entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Kunsthochschule hauptberuflich in Kunst und Wissenschaft, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten, an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienfachberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(2) Professoren sind Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung des einmal begründeten Beamtenverhältnisses oder eine erneute Einstellung als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit an einer Hochschule des Landes ist nicht zulässig.

(3) Ein Arbeitsverhältnis als Angestellter kann insbesondere begründet werden, wenn der Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nicht erfüllt oder wenn er mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird; das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften des Tarifrechts. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses verleiht der Minister für Wissenschaft und Kunst die akademische Bezeichnung „Professor“. Sie kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Vorschlag der Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst weitergeführt werden.

§ 19 a

Sonderregelungen
für Professoren auf Zeit

(1) Soweit Professoren und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für die Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)¹⁾ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)²⁾, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.

§ 20

Einstellungsvoraussetzungen
für Professoren

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors (§ 19 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Die erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit nach Abs. 1 wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen den Aufgaben eines Professors förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen.

(3) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 gilt in der Regel die Qualität einer Promotion;

darüber hinaus werden je nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, nachgewiesen worden sind, oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 3 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(6) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

§ 21

Berufung

(1) Freie und freiwerdende Stellen von Professoren werden vom Rektor unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunkts der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Rat zur Stellungnahme vorzulegen. Der Rat kann ihn dem Fachbereich zur erneuten Beratung zurückgeben. Bestätigt der Fachbereich seinen Berufungsvorschlag, hat der Rat das Recht des Sondervotums.

(3) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle, auf Anforderung mit sämtlichen Bewerbungen, dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, ist die Liste sechs Monate zuvor einzureichen.

¹⁾ zuletzt geändert am 15. Februar 1993 (GVBl. I S. 51)

²⁾ es gilt inzwischen die Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1)

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufs an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(5) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufs ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Minister für Wissenschaft und Kunst zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Minister für Wissenschaft und Kunst die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Hochschule anderweitig besetzt werden kann.

(6) Hat der Minister für Wissenschaft und Kunst gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Fristen nach Abs. 3, 5 und 6 in begründeten Fällen verlängern.

(8) Freie und freiwerdende Stellen eines Fachbereichs können bei unabweisbarem Bedarf anderer Fachbereiche diesen zugeteilt werden, sofern keine Zweckbindung im Haushaltsplan des Landes vorgesehen ist. Die Entscheidung trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

§ 22

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden, kann vom Minister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Fachbereichsrats nach Anhörung des Rats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Kunsthochschule zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Kunsthochschule oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Den Verlust stellt der Rektor nach Anhörung des Betroffenen und des Fachbereichs durch Bescheid fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 23

Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen

(1) Im Einvernehmen mit dem Rektor kann der Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Fachbereichs Professoren für künstlerische Entwicklungsvorhaben, zur Förderung eigener Forschungstätigkeit oder des Praxisbezugs der Lehre in angemessenen Zeitabständen für sechs Monate, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Der Professor kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge bleibt unberührt. Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob von Dritten gezahlte Vergütungen auf die Dienstbezüge anzurechnen sind.

(2) Während der Freistellung nimmt der Professor an der Selbstverwaltung teil, wenn er nicht beurlaubt ist. Der Professor ist zu beurlauben, wenn er während der Freistellung voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

§ 24

Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, von Forschung und Lehre, in der Betreuung künstlerischer oder wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb künstlerischer oder wissenschaftlicher Einrichtungen obliegen. Zu den künstlerischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Die Übertragung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehraufgaben, wie sie auch von Professoren wahrgenommen werden, bedarf eines Lehrauftrags. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter künstlerischer Arbeit oder Forschung gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt. Soweit wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich von Professoren zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(2) Freie und freiwerdende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der

Kunsthochschule öffentlich bekanntzumachen. Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder als Angestellte beschäftigt werden. Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses ist insbesondere vorzusehen, wenn die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 zugleich der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient; Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß auch während der Dienstzeit Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung eingeräumt werden soll. In diesem Fall ist eine Vertragsdauer von mindestens drei Jahren festzulegen, eine einmalige Verlängerung ist möglich.

(3) Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachweis der künstlerischen Befähigung durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder in Ausnahmefällen durch eine ihrer Tätigkeit förderliche Berufserfahrung. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

§ 25

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.

(3) Lehraufträge erteilt der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichsrats nach Beschluß des Rats. Die Erteilung von Lehraufträgen über mehr als zehn Wochenstunden bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

§ 26

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung künstlerischer und praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen und sportlichen Fähigkeiten.

SECHSTER ABSCHNITT

Städelschule

§ 27

Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -

Die Befugnis der Stadt Frankfurt am Main, die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule - zu unterhalten, und deren Status bleiben unberührt. Die Organisationsstruktur dieser Kunsthochschule, die Rechte und Pflichten der an ihr tätigen Hochschullehrer und sonstigen Bediensteten und das Verfahren bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans werden durch Satzung geregelt, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst und der Stadt Frankfurt am Main bedarf.

§ 28

Prüfungen der Städelschule

(1) Die Städelschule kann nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen der Kunsthochschulen des Landes geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines vom Minister für Wissenschaft und Kunst bestellten Prüfungsleiters Hochschulprüfungen durchführen, wenn

1. ihre Lehrziele denen der Kunsthochschulen des Landes entsprechen,
2. sie in ihrer personellen und sächlichen Ausstattung sowie in ihrer Struktur den Kunsthochschulen des Landes gleichwertig ist,
3. ihre Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Kunsthochschule des Landes erfüllen,
4. ihre Lehrenden in einem den Kunsthochschulen des Landes vergleichbaren Umfang hauptberuflich tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Kunsthochschulen des Landes gefordert werden,
5. ihre Mitglieder an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes und des Hochschulgesetzes mitwirken.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann die Städelschule eigene Prüfungsordnungen erlassen, die den Prüfungsordnungen der Kunsthochschulen des Landes gleichwertig sein müssen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(3) Auf Grund von Hochschulprüfungen nach Abs. 1 und 2 kann die Städelschule akademische Grade verleihen. § 60 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Finanzielle Beteiligungen

Verträge, die das Land mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die Aufbringung des Finanzbedarfs einer Kunsthochschule geschlossen hat oder schliessen wird, bleiben unberührt.

§ 30

Sonderregelungen

Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung Kunsthochschulen von der Verpflichtung, Organe nach diesem Gesetz zu bilden, befreien, wenn dies im Hinblick auf die geplante Einbeziehung einer Kunsthochschule in eine künftige Gesamthochschule geboten erscheint. Er kann zu diesem Zweck die Amtszeit bestehender Organe verlängern.

§ 31

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstigen Bestimmungen ist nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu verfahren. § 82 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 32

Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106³⁾), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I wird in Besoldungsgruppe A 15 eingefügt „Kanzler einer Kunsthochschule“.

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kunsthochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431) wird aufgehoben.

§ 34

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Gebührenordnungen.

§ 35⁴⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

³⁾ es gilt inzwischen das 2. Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 718)

⁴⁾ betrifft das Gesetz in seiner Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. S. 371)

Gesetz
über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz – FHG)*)
in der Fassung vom 28. März 1995

ERSTER ABSCHNITT**Grundlagen**

Rechtliche Stellung	§ 1
Fachhochschulen	§ 2
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	§ 3
Mitglieder der Fachhochschule	§ 4
Angehörige der Fachhochschule	§ 5

ZWEITER ABSCHNITT**Organisation**

Organe	§ 6
Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen	§ 7
Grundordnung	§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 9
Aufgaben des Rektors	§ 10
Wahl und Ernennung des Rektors	§ 11
Prorektor	§ 12
Kanzler	§ 13
Aufgaben des Konvents	§ 14
Zusammensetzung des Konvents	§ 15
Vorstand des Konvents	§ 16
Aufgaben des Rats	§ 17
Zusammensetzung des Rats	§ 18

DRITTER ABSCHNITT**Die Fachbereiche**

Begriff und Aufgaben der Fachbereiche	§ 19
Dekan	§ 20
Fachbereichsrat	§ 21
Fachbereichsausschüsse	§ 22
Gemeinsame Kommissionen	§ 23
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	§ 24
Gründungsfachbereichsrat	§ 25

VIERTER ABSCHNITT**Studium, Prüfungen, Prüfungsamt**

Studium und Prüfungen	§ 26
Externenprüfung	§ 27

FÜNFTER ABSCHNITT**Wissenschaftliches und künstlerisches
Personal**

Professoren	§ 28
Sonderregelungen für Professoren auf Zeit	§ 28a

Einstellungsvoraussetzungen

für Professoren	§ 29
Berufung	§ 30
Honorarprofessoren	§ 31
Lehrbeauftragte	§ 32
Tutoren	§ 32a
Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen	§ 33

SECHSTER ABSCHNITT**Nichtstaatliche Fachhochschulen**

Allgemeines	§ 34
Genehmigung	§ 35
Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung	§ 36
Widerruf	§ 37
Lehrende an nichtstaatlichen Fachhochschulen	§ 38
Anerkennung	§ 39
Staatliche Finanzhilfe	§ 40
Ordnungswidrigkeiten	§ 41

SIEBENTER ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Übergangsvorschriften für das Studium	§ 42
Sonstige Lehrer an Fachhochschulen ..	§ 43
Sonstige Übergangsvorschriften	§ 44
Änderung von Rechtsvorschriften	§ 45
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 46
Ausführung des Gesetzes	§ 47
Inkrafttreten	§ 48

ERSTER ABSCHNITT**Grundlagen**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Fachhochschulen sind im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 4 Abs. 3 des Hochschulgesetzes) frei in Lehre, Kunst und Forschung.

(2) Die Fachhochschulen des Landes sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Fachhochschulen

Fachhochschulen des Landes sind die Fachhochschule Darmstadt, die Fachhochschule Frankfurt am Main, die Fachhochschule Fulda, die Fachhochschule Gießen-Friedberg, die Fachhochschule Wiesbaden.

§ 3

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

(1) Die Fachhochschulen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 4

Mitglieder der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden je eine Gruppe

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter).

§ 5

Angehörige der Fachhochschule

(1) Angehörige der Fachhochschule sind

1. die Honorarprofessoren,
2. die Gastprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer,
5. die im Ruhestand befindlichen Professoren.

(2) Die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die Angehörigen sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation

§ 6

Organe

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. der Konvent,
3. der Rat.

(2) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat.

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist, oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen sind.

§ 7

Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen

Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Fachhochschule.

§ 8

Grundordnung

(1) Die Fachhochschule gibt sich eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere Regelungen über die Aufgaben, die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche.

(2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Konvent, der Rat und der Fachbereichsrat tagen im Rahmen des

verfügbaren Sitzungsraums öffentlich. Andere Gremien können beschließen, öffentlich zu tagen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
3. akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(4) Der Rat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(5) Der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muß sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

§ 10

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung. Er hat die Belange aller Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rats. Er unterrichtet den Rat über die Angelegenheiten der Fachhochschule und erteilt dem Konvent sowie dessen Beauftragten auf Verlangen Auskunft.

(3) Der Rektor leitet die Verwaltung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Rat in eigener Verantwortung. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann

der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, berichtet der Rektor hierüber unverzüglich dem Minister für Wissenschaft und Kunst.

(4) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Fachhochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen, seine Verantwortung bleibt unberührt.

(5) Hält der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Minister für Wissenschaft und Kunst als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Rektor kann die Beschlüsse aller Organe und Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Konvents beanstanden, wenn er die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ oder das Gremium aufzufordern, erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet der Konvent mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Minister für Wissenschaft und Kunst ist von dieser Entscheidung zu unterrichten.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Minister für Wissenschaft und Kunst eine Entscheidung nach § 19 Abs. 2 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch zwei Monate nach der Unterrichtung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(8) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(9) Der Rektor legt dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ab.

(10) Der Rektor wird in seiner Amtsführung von dem Prorektor und dem Kanzler vertreten. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Rektor im Benehmen mit dem Rat erläßt.

§ 11

Wahl und Ernennung des Rektors

(1) Der Rektor muß mit den für die Verwaltung der Fachhochschule bedeutsamen Fragen vertraut sein.

(2) Der Konvent wählt den Rektor auf Vorschlag des Rats aus dem Kreis der Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder in geheimer Wahl für vier Jahre. Der Wahlvorschlag des Rats soll mehrere Bewerber benennen. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muß eine öffentliche Befragung der Bewerber im Konvent stattfinden. Der Rat erörtert den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst. Die Landesregierung ernennt den Rektor zum Beamten auf Zeit. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen. Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen.

(3) Mit der Ernennung wird der Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor, die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf seiner Amtszeit oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 12

Prorektor

(1) Der Prorektor ist Leiter des Prüfungsamts der Fachhochschule. Darüber hinaus überträgt der Rektor dem Prorektor im Benehmen mit dem Rat bestimmte Aufgaben.

(2) Der Konvent wählt den Prorektor aus dem Kreis der Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prorektor soll einem anderen Fachbereich angehören als der Rektor. § 11 Abs. 2 Satz 9 findet Anwendung.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Prorektor von Lehrverpflichtungen befreit.

§ 13

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachhochschule nach den Weisungen des Rektors.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats von der Landesregierung ernannt.

§ 14

Aufgaben des Konvents

(1) Der Konvent berät und beschließt über folgende Angelegenheiten der Fachhochschule:

1. Wahl des Rektors und des Prorektors,
2. Wahl der Mitglieder des Rats nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 bis 6,
3. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 5 und des Ausschusses nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
5. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
6. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors.

(2) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zusammensetzung des Konvents

(1) An Fachhochschulen mit weniger als 2000 Studenten hat der Konvent 27, im übrigen 54 Mitglieder. Die Vertreter der Professoren, Studenten und Mitarbeiter gehören dem Konvent im Verhältnis 14:8:5 an. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Der Konvent tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Rektor und die Mitglieder des Rats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, des Kanzlers, der Dekane, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

§ 16

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus drei Vertretern der Professoren, einem Vertreter der Studenten und einem Vertreter der Mitarbeiter.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Konvents vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Rat durch den Rektor unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Rats sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 17

Aufgaben des Rats

(1) Der Rat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Hierzu gehören insbesondere

1. Koordinierung der Lehr-, Studien-, Prüfungs- und Forschungsangelegenheiten der Fachbereiche,
2. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
3. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen einschließlich der Einrichtung und Einstellung von Studiengängen,
4. Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 23 Abs. 1 des Hochschulgesetzes,
5. Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel nach § 23 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
6. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne nach § 24 des Hochschulgesetzes sowie Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan nach § 25 des Hochschulgesetzes,
7. Erlaß einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die Gemeinsamen Kommissionen,
8. Regelung der Aufgaben und der Organisation der Betriebseinheiten sowie Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen nach § 24 Abs. 4,
9. Zustimmung zur Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen nach § 24 Abs. 1,
10. Angelegenheiten der Studienberatung,
11. Entsendung von Vertretern in Kommissionen nach § 7 des Hochschulgesetzes,
12. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl eines Rektors.

(2) Die Mitglieder des Rats sind berechtigt, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden und deren Aufgaben bestimmen. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Ratskommissionen, regelt der Rat; den Ratskommissionen sollen Vertreter der Mitglieder nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 angehören.

(4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Zusammensetzung des Rats

(1) Mitglieder des Rats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Dekane,
4. Vertreter der Professoren, deren Anzahl sich durch die Teilung der Zahl der besetzten Professorenstellen durch 40 ergibt; es wird aufgerundet,
5. Vertreter der Studenten, deren Zahl 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Nr. 1 bis 4 und 6 beträgt; ist die Zahl dieser Mitglieder ungerade, wird von der nächsthöheren Zahl ausgegangen,
6. zwei Vertreter der Mitarbeiter,
7. der Kanzler mit beratender Stimme,
8. bei der Fachhochschule Wiesbaden der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Direktoriums der Forschungsanstalt mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 19

Begriff und Aufgaben der Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Die Fachbereiche sind in ihrem Bereich für die Ausbildung der Studenten verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen und mit anderen Hochschulen.

(3) Die Fachbereiche beschließen die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen.

(4) Die Fachbereiche arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der ihren Lehr-

aufgaben angemessenen Didaktik und verändern ihre Studienordnungen auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Erfordernisse.

(5) Die Fachbereiche führen regelmäßig Studienberatungen durch.

(6) Die Fachbereiche wirken zusammen mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule darauf hin, daß die Studenten die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelstudienzeiten einhalten.

(7) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die Studienfachberatung und die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei wirken die Professoren und die anderen in der Lehre selbständig Tätigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zusammen. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Studienfachberatung und der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Einhaltung der Studienordnungen gefährden, entscheidet der für die Studienordnung zuständige Fachbereich, sofern mehrere Fachbereiche beteiligt sind, eine nach § 23 zu bildende Gemeinsame Kommission.

(8) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht bei der Ergänzung des Lehrkörpers aus.

§ 20

Dekan

(1) Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen und trifft die erforderlichen Anordnungen. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, können auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

(3) Werden innerhalb eines Fachbereichs Studiengänge an einem Ort außerhalb des Sitzes der Fachbereichsverwaltung durchgeführt, wählt der Fachbereichsrat einen weiteren Stellvertreter, dem der Dekan Aufgaben für den aus-

wärtigen Teil des Fachbereichs überträgt. Die Verantwortung des Dekans für den gesamten Fachbereich bleibt unberührt. Für die Wahl des weiteren Stellvertreters gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Dekan ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen sonstigen Mitarbeiter.

(5) Der Dekan wird für die Dauer seiner Amtszeit von seinen Lehrverpflichtungen in angemessenem Umfang befreit.

§ 21

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fachbereiche, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit des Prüfungsamts bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten und der Mitarbeiter im Verhältnis 5:3:1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.

(3) In Fachbereichen mit mehr als zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus zehn Vertretern der Professoren, sechs Vertretern der Studenten, zwei Vertretern der Mitarbeiter. Wird der Dekan nicht als Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt, ist er Mitglied des Fachbereichsrats mit beratender Stimme. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan endet. Wird ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Professor dieses Fachgebiets nach Beratung mit den anderen Professoren des Fachgebiets zu hören. Vor Entscheidungen, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Professoren können als Mitglieder in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden. In die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt.

§ 22

Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat soll zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlüßvorlagen Fachbereichsausschüsse bilden für

1. Lehr-, Studien- und Forschungsangelegenheiten,
2. Prüfungsangelegenheiten,
3. Haushaltsangelegenheiten,
4. Berufungsangelegenheiten.

(2) Der Fachbereichsrat kann insbesondere unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Gesichtspunkte weitere Ausschüsse bilden.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Fachbereichsausschüsse, regelt der Fachbereichsrat; er muß eine angemessene Beteiligung der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen sicherstellen. Im Fachbereichsausschuß für Berufungsangelegenheiten müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(4) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

§ 23

Gemeinsame Kommissionen

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Rats Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch vom Rat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche gebildet werden.

(2) Die Dekane der beteiligten Fachbereiche gehören den Gemeinsamen Kommissionen als Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder werden im Fall des Abs. 1 Satz 1 von den Vertretern der Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Fall des Abs. 1 Satz 2 von den Gruppen im Rat in für jede Gruppe gemeinsamen Wahlgängen gewählt. Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Zusammensetzungen der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat entsprechen.

(3) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Rat, von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen müssen die Vertreter der Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 24

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Für Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Rats Wissenschaftliche Einrichtungen bilden.

(2) Die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden der Wissenschaftlichen Einrichtung von den beteiligten Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Die Wissenschaftliche Einrichtung verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Zum Leiter oder zum Mitglied einer kollegialen Leitung können nur ihr angehörende Professoren gewählt werden.

(4) Betriebseinheiten, die Dienstleistungen für die gesamte Fachhochschule erbringen, sind

1. die Fachhochschulbibliothek,
2. die Zentralwerkstatt.

Der Rat regelt die Aufgaben und die Organisation der Betriebseinheiten und erläßt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Für Dienstleistungen in der Datenverarbeitung, die für mehrere Fachbereiche oder für die gesamte Fachhochschule zu erbringen sind, kann der Rat mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche eine weitere Betriebseinheit bilden; § 28 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 25

Gründungsfachbereichsrat

(1) Nach der Bildung von Fachbereichen setzt der Rat einen Gründungsfachbereichsrat ein; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Sind fünf Professorenstellen besetzt, tritt an seine Stelle der Fachbereichsrat nach § 21.

(2) Zu Mitgliedern eines Gründungsfachbereichsrats sind in der Regel Mitglieder der eigenen Fachhochschule zu bestellen. Mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst können auch Professoren anderer Hochschulen zu Mitgliedern des Gründungsfachbereichsrats bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Gründungsfachbereichsrats werden längstens für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung endet mit der Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt bei der Zusammenlegung von Fachbereichen entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Studium, Prüfungen, Prüfungsamt

§ 26

Studium und Prüfungen

(1) Das Studium an der Fachhochschule soll sich in ein Grund- und ein Hauptstudium gliedern.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt, im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz allgemeine Verfahrensbestimmungen für Hochschulprüfungen.

(3) Die Studien- oder Prüfungsordnungen sehen für die Immatrikulation oder für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer praktischen Ausbildung vor oder während des Studiums vor.

(4) Das Studium an der Fachhochschule endet mit einer Abschlußprüfung.

(5) Die Fachhochschule richtet ein Prüfungsamt ein.

(6) Beginn und Ende der Studiensemester sowie der Lehrveranstaltungen setzt der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Rektoren der Fachhochschulen fest.

§ 27

Externenprüfung

(1) An Fachhochschulen des Landes werden Externenprüfungen (Prüfungen für Nichtstudierende) durchgeführt. Bei mehrfach vertretenen Studiengängen bestimmt der Minister für Wissenschaft und Kunst die für die Durchführung der Externenprüfung zuständige Fachhochschule; die Fachhochschule ist vorher zu hören.

(2) Die Externenprüfung steht der Abschlußprüfung nach § 26 Abs. 4 gleich; § 60 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(3) Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 des Hochschulgesetzes für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
3. mindestens fünf Jahre eine dem angestrebten Abschluß förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat und
4. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Land Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem hessische Bewerber Externenprüfungen ablegen können.

(4) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fachbereiche.

(5) An staatlich anerkannten Fachhochschulen können Externenprüfungen in Studiengängen durchgeführt werden, die an Fachhochschulen des Landes nicht vertreten sind (§ 34 Abs. 1 Satz 2); Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 28

Professoren

(1) Professoren sind die entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Fachhochschule hauptberuflich in Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten, an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung der Fachhochschule, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienfachberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihre Dienstverhältnisse geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen.

(2) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. In Ausnahmefällen kann einem Professor für begrenzte Zeit gestattet werden, ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben in seinem Fach wahrzunehmen.

(3) Professoren sind Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung des einmal begründeten Beamtenverhältnisses oder eine erneute Einstellung als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit an einer Hochschule des Landes ist nicht zulässig.

(4) Ein Arbeitsverhältnis als Angestellter kann insbesondere begründet werden, wenn der Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nicht erfüllt oder wenn er

mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird; das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften des Tarifrechts. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses verleiht der Minister für Wissenschaft und Kunst die akademische Bezeichnung „Professor“. Sie kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Vorschlag der Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst weitergeführt werden.

(5) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

§ 28 a

Sonderregelungen für Professoren auf Zeit

(1) Soweit Professoren Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85a, 92a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)¹⁾ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298)²⁾, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors (§ 28 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit nach Abs. 1 wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben eines Professors förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen.

(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden können. Eine Berufung nach Abs. 2 Nr. 1 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermittlung der wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen, erfolgen.

(4) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

§ 30

Berufung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst beruft die Professoren auf Vorschlag des Fachbereichs.

(2) Freie und freiwerdende Stellen eines Fachbereichs können bei unabweisbarem Bedarf anderer Fachbereiche diesen zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Rektor unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Auf-

¹⁾ zuletzt geändert am 15. Februar 1993 (GVBl. I S. 51)
²⁾ es gilt inzwischen die Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1)

gaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunkts der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten.

(4) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle, auf Anforderung mit sämtlichen Bewerbungen, dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, ist die Liste sechs Monate zuvor einzureichen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufs an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufs ist der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Minister für Wissenschaft und Kunst zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Minister für Wissenschaft und Kunst die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Hochschule anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Minister für Wissenschaft und Kunst gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 31

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden, kann vom Minister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Fachbereichsrats und nach Anhörung des Rats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Fachhochschule zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule oder ohne wichtigen

Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Den Verlust stellt der Rektor nach Anhörung des Betroffenen und des Fachbereichsrats durch Bescheid fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahrs seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 32

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.

(3) Nehmen Angehörige der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten in den Fachbereichen „Weinbau und Getränketechnologie“, „Gartenbau und Landespflege“ sowie „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ der Fachhochschule Wiesbaden Lehraufträge wahr, haben sonstige Wissenschaftler, die Lehraufgaben von Professoren wahrnehmen, die mitgliederschaftliche Stellung von Professoren, die übrigen Lehrbeauftragten die mitgliederschaftsrechtliche Stellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 32a

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen die Studenten und studentischen Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Professor, unter dessen Verantwortung die Tutoren arbeiten.

(2) Zu Tutoren können Studenten der Hochschule bestellt werden. Die Tätigkeit ist zu vergüten.

§ 33

Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen

(1) Im Einvernehmen mit dem Rektor kann der Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Fachbereichs

Professoren nach Maßgabe der Aufgaben der Fachhochschule zur Förderung des Praxisbezugs der Lehre, anwendungsbezogener Forschungstätigkeit oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien (Praxis-/Forschungssemester), wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Der Professor kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf Dienstbezüge bleibt unberührt. Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob von Dritten gezahlte Vergütungen auf die Dienstbezüge anzurechnen sind.

(2) Während der Freistellung nimmt der Professor an der Selbstverwaltung teil, wenn er nicht beurlaubt ist. Der Professor ist zu beurlauben, wenn er während der Freistellung voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

SECHSTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Fachhochschulen

§ 34

Allgemeines

(1) Nichtstaatliche Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Hochschulgesetzes, ohne Einrichtungen des Landes zu sein,

1. deren Lehrziele und Prüfungen denen der Fachhochschulen des Landes entsprechen,
2. die in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung sowie ihrer Struktur den Fachhochschulen des Landes gleichwertig sind,
3. deren Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Fachhochschule des Landes erfüllen,
4. deren Lehrende in einem den Fachhochschulen des Landes vergleichbaren Umfang hauptberuflich tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Fachhochschulen des Landes gefordert werden,
5. an denen eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung

oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

6. deren Mitglieder an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen von dem Erfordernis nach Nr. 1 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Nichtstaatliche Fachhochschulen dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst errichtet, erweitert, eingeschränkt und betrieben werden. Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Fachhochschule ist dem Minister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(3) Träger und Leiter nichtstaatlicher Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Minister für Wissenschaft und Kunst Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind. Sie sind ferner verpflichtet, Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministers für Wissenschaft und Kunst zu gestatten.

(4) Nichtstaatliche Fachhochschulen führen eine Bezeichnung, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Hochschulen des Landes ausschließt. Die Bezeichnung muß einen auf den Träger und den Sitz sowie die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweisenden Zusatz enthalten.

(5) Für kirchliche Einrichtungen kann der Minister für Wissenschaft und Kunst Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer Fachhochschule des Landes gleichwertig ist.

§ 35

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Fachhochschule ist zu erteilen, wenn

1. die in § 34 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Sonderung der Studenten nach ihren oder den Besitzverhältnissen ihrer Unterhaltspflichtigen nicht gefördert wird.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Fachhochschule ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden nicht genügend gesichert ist oder wenn der Träger oder der Leiter der nichtstaatlichen Fachhochschule nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden einer nichtstaatli-

chen Fachhochschule ist nur genügend gesichert, wenn

1. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,
2. die Vergütung hinter derjenigen der Mitglieder der Lehrkörper der Fachhochschulen des Landes unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
3. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 36

Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Fachhochschule kann unter Befristungen, Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, um die Gleichwertigkeit mit Fachhochschulen des Landes (§ 34 Abs. 1) zu gewährleisten.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die nichtstaatliche Fachhochschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst ein Jahr nicht betrieben worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 37

Widerruf

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Träger oder der Leiter der nichtstaatlichen Fachhochschule sich trotz schriftlicher Aufforderung weigert, den Verpflichtungen nach § 34 Abs. 3 nachzukommen oder duldet, daß Personen an einer nichtstaatlichen Fachhochschule lehren, für die keine Beschäftigungsgenehmigung erteilt oder für die die Beschäftigungsgenehmigung zurückgenommen oder widerrufen wurde.

§ 38

Lehrende an nichtstaatlichen Fachhochschulen

(1) Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Fachhochschulen bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung ist vom Träger der nichtstaatlichen Fachhochschule zu beantragen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Bewerber

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet,
3. die erforderliche Berufseignung infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht besitzt,
4. den ihm erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Träger der nichtstaatlichen Fachhochschule seinen Verpflichtungen nach § 35 Abs. 3 nicht nachkommt.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer Fachhochschule des Landes wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag des Trägers einer staatlich anerkannten Fachhochschule einem dort hauptberuflich Lehrenden, der die Voraussetzungen des § 29 erfüllt, für die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung die Bezeichnung „Professor an ...“ (Bezeichnung der nichtstaatlichen Fachhochschule) verleihen. Sie kann nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weitergeführt werden.

(6) Abs. 1 bis 4 gilt für Lehrbeauftragte (§ 32 Abs. 1) entsprechend.

§ 39

Anerkennung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann einer genehmigten Fachhochschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Fachhochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die an entsprechende Fachhochschulen des Landes gestellten Anforderungen erfüllt und deren Lehrziele am Ende jedes Studienabschnitts erreicht.

(2) Mit der Anerkennung erhält die nichtstaatliche Fachhochschule das Recht, nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen der Fachhochschulen des Landes geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines vom Minister für Wissenschaft und Kunst bestellten Prüfungsleiters Hochschulprüfungen durchzuführen; der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt, nach welcher Prüfungsordnung zu verfahren ist. Sie können auch eigene Prüfungsordnungen erlassen, die den

Prüfungsordnungen der Fachhochschulen des Landes gleichwertig sein müssen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst. § 60 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen.

§ 40

Staatliche Finanzhilfe

Für die den Trägern nichtstaatlicher Fachhochschulen zu leistende Finanzhilfe gelten die Bestimmungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne die nach § 34 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung unter der Bezeichnung Fachhochschule errichtet oder betreibt oder eine Fachhochschule ohne Anerkennung nach § 39 als staatlich anerkannte Fachhochschule betreibt,
2. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 an einer nichtstaatlichen Fachhochschule ohne Beschäftigungsgenehmigung lehren läßt,
3. als Träger, Leiter oder Lehrender an einer nichtstaatlichen Fachhochschule einer auf Grund dieses Gesetzes
 - a) im Zusammenhang mit einer Genehmigung getroffenen Auflage oder
 - b) von der Aufsichtsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Deutsche Mark geahndet werden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Übergangsvorschriften für das Studium

(1) Studierende, die ihr Studium an einer staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule begonnen haben, können dieses nach den im Zeitpunkt des Beginns ihres Studiums geltenden Vorschriften abschließen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt, welche zusätzlichen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung der Studenten zur Abschlußprüfung sind, die bis zum 31. Dezember 1975 zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen wurden, ohne die Voraussetzungen des § 35 des Hochschulgesetzes zu erfüllen.

§ 43

Sonstige Lehrer an Fachhochschulen

Sonstige Lehrer an Fachhochschulen sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben; § 48 des Universitätsgesetzes findet Anwendung.

§ 44

Sonstige Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstigen Bestimmungen ist nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu verfahren. § 82 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 45

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547³⁾), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern besitzt,

1. wer die Prüfungen nach der Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 30. Dezember 1971 (GVBl. 1972 I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1976 (GVBl. I S. 176), und nach der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung und die Zweite Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 6. März 1967 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1973 (GVBl. I S. 316), abgelegt hat,
2. dessen außerhalb Hessens erworbene Befähigung als Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer auf Grund des § 8 anerkannt wurde.“

³⁾ neugefaßt am 3. März 1992 (GVBl. I S. 106)

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(2) Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Hochschulen des Landes

Hochschulen des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Hochschulgesetzes genannten Hochschulen.“

(3) In der Besoldungsgruppe A 15 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106)⁵⁾, wird

- a) gestrichen
„Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule“,
- b) eingefügt
„Kanzler einer Fachhochschule“.

⁴⁾ das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen wurde aufgehoben durch § 189 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes vom 30. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 695)

⁵⁾ es gilt inzwischen das 2. Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 718)

⁶⁾ betrifft das Gesetz in seiner Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380)

§ 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. das Fachhochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284),
2. Art. 4 des Gesetzes über die Amtsbezeichnung von Fachhochschullehrern vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 171).

§ 47

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und die Gebührenordnungen.

§ 48⁶⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 0 0
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.